

MEDIZIN & ^{MÖ} NR. 1/23 ÖKONOMIE

DAS PRAXIS-BULLETIN

Schwerpunkt

Alternative Übergabemodelle beim Praxisverkauf: Neue Situationen erfordern neue Ansätze

Seiten 7–29

Recht

Erbrecht – was ist neu?

lic. iur. Simon Häfeli

Seite 58

Medizin

Von alten Plagegeistern und aktuellen Leiden: Diagnostik und Therapie der Skabies

Dr. med. Sammy Murday

Seite 67



PRAXISBEWERTUNG

NACHFOLGER-
SUCHE

**ÜBERGABE-
MODELLE**

PRAXISÜBERNAHME-
VERTRAG

ANSTELLUNGSVERTRAG /
INFRASTRUKTUR-
NUTZUNGSVERTRAG

PRAXISNACHFOLGE

UNABHÄNGIGE
BEURTEILUNG

GOODWILL - NUR
NOCH GUTER WILLE?
ZEITPLANUNG

Das eigene Lebenswerk in fremde Hände zu übergeben, ist nicht einfach. Finanzielle und emotionale Aspekte prägen die Situation stark. Profitieren Sie von unserer 25-jährigen Erfahrung im Bereich der Praxisnachfolgeregelung. Für weitere Informationen besuchen Sie uns auf www.federer-partners.ch oder kontaktieren Sie uns für ein kostenloses und unverbindliches Orientierungsgespräch.



Vorwort

Alternative Übergabemodelle beim Praxisverkauf:
 Neue Situationen erfordern neue Ansätze 5

Schwerpunkt

Praxisübergabe: Arzt, Investor oder doch unverkäuflich? 7
 Stufenweise Pensionierung:
 Wie gestalte ich meine Versicherungen bei diesem Modell? 12
 Nachfolgelösung Praxisgemeinschaft –
 alternative Modelle & Lösungsansätze 16
 Der Vorsorgeauftrag – wer handelt für mich, wenn ich es
 selbst nicht mehr kann? 20
 Gestaffelte Erwerbsaufgabe mit Teilpensionierungsschritten 24

Arzt und Unternehmer

Ein Investor als Nachfolger –
 Erfahrungsbericht zu einem neuen Modell 30

Marktplatz

Suche 32
 Immobilien 33
 Praxen 34
 Stellen 38
 Kliniken / Zentren 48

Recht

Ehrverletzungen im Geschäftsleben 50
 Neues Erbrecht – die wichtigsten Neuerungen 58

Kapitalanlagen und Investitionen

Inflation – Bedrohung für die Praxis 64

Medizin

Von alten Plagegeistern und aktuellen Leiden:
 Diagnostik und Therapie der Skabies 67

Fokus

Faszination Kolumbien 71

**Alle Ausgaben finden Sie auch online unter:
www.medizin-oekonomie.ch**

KLEININSERATE IM MARKTPLATZ

Ausgabe	Erscheint	Inserateschluss	Schwerpunktthema
01/23	März	01.02.2023	Alternative Übergabemodelle beim Praxisverkauf: Neue Situationen erfordern neue Ansätze
02/23	Juni	02.05.2023	Start-up und flexible Modelle: Teilzeitkarriere planen
03/23	September	02.08.2023	Optimierung – eine umweltfreundliche Arztpraxis betreiben
04/23	Dezember	03.10.2023	Praxisverkauf – Zulassungsbeschränkungen als unüberwindbare Hürde?

Anzahl Zeichen	Kombi (1 x Printausgabe, 1 Monat online)	Online (1 Monat)	Print (1 Ausgabe)
0 – 600	700.–	200.–	600.–
601 – 1000	900.–	200.–	800.–
1001 – 1400	1100.–	200.–	1000.–

Inserateaufgabe

Zusendung des Inseratetexts und Auswahl der Publikationsart (Kombi, Print, Online) inkl. Rechnungsadresse per E-Mail an info@medizin-oekonomie.ch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Ausgabe in der Regel die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

IMPRESSUM

Gesamtauflage*	12000
Praxen	8000
Spitäler	3500
Diverse (Firmen usw.)	500

Redaktion und Anzeigewesen:
MEDIZIN & ÖKONOMIE
Larissa von Arx-Federer
Mitteldorfstrasse 3, 5605 Dottikon
056 616 60 60
info@medizin-oekonomie.ch
www.medizin-oekonomie.ch

* Die Gesamtauflage kann aufgrund der Anzahl Ärzte (in den Spitälern und Praxen) bei jeder Ausgabe variieren.

Gestaltung und Satz:
Stefanie Gehrig
www.stefaniegehrig.ch

Korrektorat:
Andrea Groh
www.andrea-groh.de

Druck:
Kromer Print AG, Lenzburg



ALTERNATIVE ÜBERGABEMODELLE BEIM PRAXISVERKAUF: NEUE SITUATIONEN ERFORDERN NEUE ANSÄTZE

Der Praxisverkauf hat sich in den letzten Jahren stark verändert. In gewissen Fachgebieten besteht ein Überangebot an Praxen, die Käufer und Verkäufer haben unterschiedliche Vorstellungen und es gibt immer mehr Player, die im Gesundheitswesen mitmischen. Diese und zahlreiche weitere Faktoren haben einen Einfluss auf den Praxisverkauf und erhöhen die Komplexität, sie bieten aber auch neue Möglichkeiten. Die aktuelle Ausgabe der MEDIZIN & ÖKONOMIE widmet sich alternativen Übergabemodellen und zeigt Chancen, Herausforderungen und Gefahren auf. Viel Spass bei der Lektüre.

Herzlichst
Larissa von Arx-Federer



Jetzt 30 Tage
kostenlos
testen.

It's about time.

Mit amétiq siMed haben Sie wieder Zeit für die Dinge, die Sie lieben. Dank der cloudbasierten Praxissoftware gestalten Sie Ihre Prozesse effizienter: zukunftsorientiert, intuitiv und mit höchster Sicherheit. Planen Sie Ihren Tag wieder sorglos nach dem Wetterbericht.
amétiq – It's about time.

PRAXISÜBERGABE: ARZT, INVESTOR ODER DOCH UNVERKÄUFLICH?

Thomas Naef (FEDERER & PARTNERS)

In der späteren beruflichen Reifephase, nach jahrelanger, oftmals jahrzehntelanger Tätigkeit in einer Praxis kommen irgendwann die Gedanken an die Praxisübergabe und einen damit einhergehenden Übertritt in den Ruhestand auf. Neben dem richtigen Zeitpunkt stellt sich damit naturgemäss auch die Frage, an wen und in welcher Form die Praxis denn übergeben werden soll. Neben dem klassischen Übergabemodell, in dem man seine Praxis einem/einer kompetenten, motivierten Nachfolger/in übergibt, sehen wir im Rahmen unserer Tätigkeit seit einiger Zeit die Tendenz, dass sich vermehrt (häufig auch fachfremde) Investoren als Praxisübernehmer am Markt etablieren. Der nachfolgende Artikel soll Ihnen die verschiedenen Optionen und die zeitlichen Rahmenbedingungen zu einer erfolgreichen Praxisübergabe aufzeigen.

Der klassische Fall: die Übergabe an eine/n junge/n Kolleg/in

Beim klassischen Fall einer Übernahme wird die über Jahrzehnte aufgebaute und gepflegte Praxis in die Hände eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin übergeben. Neben den fachlichen Qualifikationen sollte in einem solchen Falle auch das menschliche Profil passen, sodass sich die Patienten weiterhin gut betreut fühlen und dem/der Nachfolger/in einen guten Start in die neue Tätigkeit ermöglichen. Neben dem menschlichen Faktor spielen die finanziellen und die zeitlichen Aspekte eine Rolle und sollten miteinbezogen werden in die Übergabeplanung. Auch

wenn es letztendlich natürlich immer darum gehen sollte, die für Sie individuell beste Lösung zu finden, und von scheinbar allgemeingültigen Regeln abzusehen ist, gibt es dennoch hinsichtlich der zeitlichen Abstimmung einige Punkte zu beachten. Grundsätzlich ist zu sagen, dass der richtige Zeitpunkt, um mit der Suche nach einem/einer Nachfolger/in zu beginnen, auch davon abhängt, in welcher Form Sie von der Praxistätigkeit zurücktreten möchten. Eine «kalte» Übergabe, sprich die Schlüsselübergabe ohne Weiter- und/oder Zusammenarbeit mit dem/der Nachfolger/in, geht üblicherweise schneller vonstatten als eine allfällige begleitete Übergabe oder allenfalls sogar eine weiter (häufig in reduziertem Pensum) stattfindende Zusammenarbeit mit dem/der Nachfolger/in. Als Faustregel gilt es festzuhalten, dass ein Praxisverkauf an eine/n junge/n Fachkolleg/in je nach präferierter Art und Weise der Übergabe in einem Zeitraum von ein bis drei Jahren vor dem tatsächlichen Praxisaustritt in Angriff genommen werden sollte.

Investoren: frühere Abgabe ohne die Last der administrativen Tätigkeit

Im Rahmen unserer Tätigkeit stellen wir bei Ärztinnen und Ärzten in letzter Zeit vermehrt die Tendenz fest, dass die tägliche Arbeit mit den Patienten sie nach wie vor erfüllt, sie aber zunehmend zu kämpfen haben mit den administrativen Begleiterscheinungen, die mit der Tätigkeit in einer eigenen Praxis einhergehen. Sei es eine Fluktuationswelle beim nichtärztlichen Personal, seien es die immer mehr



ausufernden behördlichen Anforderungen an eine Praxis (Praxishandbuch sei an dieser Stelle als Stichwort genannt) oder allenfalls Probleme mit sich in Rechnungsfragen unkooperativ zeigenden Krankenkassen oder sogar Rückforderungen, die sich energieraubend darstellen, sodass man sich etwas salopp formuliert mit der Sinnfrage konfrontiert sieht, wieso man sich das weiterhin antut.

Falls Sie sich auch schon oder vermehrt bei den oben dargelegten Gedanken ertappt haben, jedoch eine umsatzstarke, mit weiterem Wachstumspotenzial ausgestattete Praxis Ihr Eigen nennen und noch über einen langjährigen beruflichen Horizont verfügen, würde sich allenfalls die frühzeitige Übergabe der Praxis an einen Investor oder eine Investorengruppe als ideale Lösung anbieten. Sie würden die Praxistätigkeit über einen möglichst langen Zeitrahmen (der Investor ist interessiert an einer langfristigen, planbaren Rendite auf seinem Investment, also dem Praxisverkauf) fortführen können, haben aber den Vorteil, sich auf Ihre Kernkompetenz, sprich die empathische und fachkundige Betreuung der Patienten, fokussieren zu können und die eher als Last empfundene administrative Tätigkeit auf den neuen Besitzer übertragen zu können.

Da der Investor auch schon aus einer rein betriebswirtschaftlichen Perspektive ein In-

teresse an einem möglichst langen Verbleib von Ihnen und damit Ihrer Fachkompetenz hat, bietet eine frühe Übernahme auch diesbezüglich eine gewisse Sicherheit, die mit einem entsprechend höheren Übergabepreis für die Praxis einhergeht. Da beim Praxisverkauf an eine/n einzelne/n Ärztin/Arzt ungefähr ein gewichteter Jahresgewinn die Obergrenze darstellt, lässt sich beim Verkauf an einen Investor durchaus ein höherer Preis erzielen, wenn die Praxis über entsprechendes Wachstumspotenzial verfügt und der Investor über die nächsten Jahre mit stetigen, wachsenden Erträgen rechnen kann. Dies heisst im konkreten Falle, dass man mit einem mehrfachen Jahresgewinn rechnen kann, wenn der Investor die Sicherheit hat, dass die Umsätze über die nächsten Jahre konstant gehalten und allenfalls sogar gesteigert werden können.

Wie beim Praxisverkauf an eine/n einzelne/n Ärztin oder Arzt gilt es auch beim Verkauf an einen Investor von allgemeingültigen Regeln abzusehen, es kann aber sicherlich festgehalten werden, dass im Optimalfall die Übergabe mit einer mindestens fünfjährigen weiteren Tätigkeit einhergehen sollte. In dieser Zeit wäre die medizinische Hauptverantwortung nach wie vor bei Ihnen und Sie würden auch der Tätigkeit und der Ver-

antwortung eines medizinischen Leiters entsprechend entlohnt. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Ihre über all die Jahre erworbene sowohl medizinische Fachkompetenz als auch die Kompetenz hinsichtlich Praxisführung weiterhin in der Praxis einbringen zu können, allenfalls eine Teaching-Funktion einzunehmen und den künftigen Erfolg der Praxis aktiv mitzugestalten.

Falls Sie also eigentlich noch keinen Gedanken an eine Praxisübergabe aufgewendet haben, da der berufliche Horizont noch ein grösserer ist, Sie aber gerne frühzeitig eine Planungssicherheit hinsichtlich Ihrer Zukunft und der Zukunft der Praxis haben möchten, kann die frühzeitige Übergabe der Praxis an einen Investor eine sehr zufriedenstellende Lösung darstellen. Gerade wenn Sie den im obigen Abschnitt erwähnten administrativen Mehraufwand ebenfalls als zusätzliche Belastung empfinden sollten.

Achtung Falle: Praxis wird unverkäuflich!

Unabhängig davon, ob Sie die Praxis frühzeitig an einen Investor verkaufen möchten oder am Ende Ihrer beruflichen Tätigkeit die Praxis in die Hände einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers legen möchten, empfiehlt es sich grundsätzlich zu schauen, dass die Praxis nicht unverkäuflich wird. Unverkäuflich werden Praxen, wenn man frühzeitig sein Pensum reduziert und der Umsatz und somit der Goodwill entsprechend sinkt, wenn man keine neuen Patienten mehr aufnimmt und/oder Sie sich zu stark spezialisieren und sich von Ihrer eigentlichen Dignität entfernen.

In welchem Rahmen und in welcher Form Sie Ihre Praxis übergeben möchten, liegt selbstverständlich in Ihrer Entscheidung, wir unterstützen Sie aber gerne sowohl bei der Findung der für Sie individuell richtigen Lösung als auch bei der Planung der damit einhergehenden Schritte.



Thomas Naef

Consultant
FEDERER & PARTNERS

FEDERER & PARTNERS ist seit 25 Jahren in der Unternehmensberatung im Gesundheitswesen tätig. Die Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Praxis-/Zentrumsgründungen, Optimierung bestehender Praxen sowie Praxisverkauf. Thomas Naef betreut seit dem Jahr 2016 den Verkauf der Spezialarztpraxen.

FEDERER & PARTNERS
Unternehmensberatung
im Gesundheitswesen AG
Mitteldorfstrasse 3
5605 Dottikon
056 616 60 60
thomas.naef@federer-partners.ch
www.federer-partners.ch

Planen Sie Ihren nächsten Lebensabschnitt?

Ich unterstütze Sie mit neuen, interessanten Lösungsansätzen bei der Praxisübergabe und für den nächsten Lebensabschnitt.



Beatrice Kistler
Spezialisierte Ärzteberaterin
beatrice.kistler@zurich.ch
031 388 88 80



**Zurich, Generalagentur
Roland Howald AG**
Eigerstrasse 2
3007 Bern

 **ZURICH**[®]



MIT SICHERHEIT DAS RICHTIGE TUN

Permanente Veränderung verlangt nach langfristigen Lösungen mit Erfolgs-Potenzial. Um Ihnen die individuelle Balance von Sicherheit und Chance bieten zu können.



ESPACE BROKER

sicher – sicherer – versichert



des Rentenalters weiterarbeiten will, kann man die Pensionskasse in den meisten Fällen bis zum 70. Altersjahr weiterführen. Natürlich fordert dies immer eine Abklärung bei der jeweiligen Pensionskasse.

Die stufenweise Teilpensionierung wird von der Steuerverwaltung akzeptiert. Bei Teilbezügen, die über mehrere Jahre gestaffelt bezogen werden, führt dies zu einer geringeren Steuerbelastung. Dies muss aber in jedem Einzelfall separat berechnet werden. Denn von Kanton zu Kanton kann dies sehr unterschiedlich sein.

Bei der AHV der 1. Säule ändert sich im Falle einer Teilpensionierung wenig. Die AHV-Beiträge müssen weiterhin für das Teilzeitpensum einbezahlt werden. Bei der AHV kann man frühestens zwei Jahre vor der Pension eine Rente beziehen. Pro Jahr gibt es eine lebenslange Rentenkürzung von 6.8 %. Dies bedeutet: Wenn man die AHV zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung beziehen möchte, ergibt das eine Kürzung der Rente von 13.6 %. Im Gegenzug kann die AHV bis fünf Jahre nach der ordentlichen Pensionierung aufgeschoben werden.



Schlussendlich bleibt noch die Säule 3a übrig. Das angesparte Kapital in der Säule 3a kann frühestens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung bezogen werden. Für weiterhin Erwerbstätige kann die Säule 3a bis fünf Jahre nach der ordentlichen Pensionierung aufgeschoben werden. Hier sind ebenso die steuerlichen Vorzüge des jeweiligen Kantons zu beachten.

Die Pensionierung ist und bleibt eine komplexe Angelegenheit, die unbedingt frühzeitig durch einen Experten zu planen ist. Diese Planung ist bereits bei einer Neugründung oder Übernahme einer Geschäftstätigkeit nicht mehr wegzudenken!



Peter Grossniklaus

Geschäftsführer bei Espace Broker AG

Berufserfahrung

*Seit Januar 2022 Geschäftsführer –
Espace Broker AG*

*Von 2012 bis Ende 2021 Leiter Verkauf –
die Mobilien in Lyss*

*Gesamthaft über 25 Jahre Erfahrung in
der Assekuranz*

Ausbildung

2002 – Verkaufsleiter mit eidg. Diplom

*2000 – Verkaufsfachmann mit eidg.
Fachausweis*

Espace Broker AG
Hauptgasse 5
3294 Büren an der Aare
032 353 11 13

Standort Olten:
Jurastrasse 19, 4600 Olten

info@espacebroker.ch
www.espacebroker.ch



○ Ausgezeichnete Anlageberatung



Optimales Anlageportfolio

Was immer Ihr Ziel ist.

Mit unserer ausgezeichneten Beratung und den passenden Vorsorge- und Anlagelösungen machen wir den Weg frei.

raiffeisen.ch/zuerich/anlagebank

BILANZ

GESAMTSIEGER

Raiffeisen

Private-Banking-Rating
2022

NACHFOLGELÖSUNG PRAXISGEMEINSCHAFT – ALTERNATIVE MODELLE & LÖSUNGSANSÄTZE

Dr. Alexandra Bertschi (Credit Suisse)

Der nachfolgende Artikel basiert weitgehend auf der im September 2022 veröffentlichten und vielbeachteten Nachfolgestudie der Credit Suisse und des Center for Family Business der Universität St. Gallen (CFB-HSG) sowie den persönlichen Erfahrungen der Autorin aus der Verantwortung von über 80 Nachfolgeplanungen in der Praxis.

Die Regelung einer Nachfolge ist eine grosse unternehmerische Herausforderung und auch im Gesundheitsbereich ein bedeutendes Thema. Dabei zeigt die Praxis, dass es schwierig ist, geeignete Nachfolgerinnen oder Nachfolger zu finden, und die Nachfolgegeneration hat zudem häufig auch andere Ansprüche an eine berufliche Karriere. So ist die abgebende Generation vielfach mit Wünschen nach einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben seitens der Nachfolger konfrontiert, die sich oft auch in der Forderung nach Möglichkeiten zu flexibleren Arbeitszeitmodellen niederschlägt. Als Konsequenz daraus werden immer weniger Arztpraxen nur an eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger weitergegeben, sondern häufig in Praxisgemeinschaften umgewandelt. Doch welche Herausforderungen stellen sich beim Modell der Praxisgemeinschaft aus Sicht des Finanzpartners und wie können Praxispartner oder Praxen ausfindig gemacht werden?

Zunächst einmal muss eine zu übernehmende Praxis sowie allenfalls eine geeignete Praxispartnerin oder ein geeigneter Praxispartner gefunden werden. Hierzu gibt es

verschiedene Varianten. Häufig ist das persönliche Netzwerk ein zentraler Faktor. Hier lohnt es sich, frühzeitig Kontakte zu knüpfen und Gespräche zu führen. Eine weitere, oft weniger bekannte Option kann die Suche über eine Unternehmensbörse sein. Eine Unternehmensbörse ist eine Plattform, wo potenzielle Verkäuferinnen und Verkäufer von Praxen an Käuferinnen und Käufer – also nachfolgeeinteressierte Medizinerinnen – vermittelt werden und umgekehrt. Der Weg über eine solche Plattform ist im Vergleich zu strukturierten Verkaufsprozessen kosteneffizient und man profitiert vom Netzwerk und Know-how der Plattform-Betreiber. Je nach Betreiber gibt es weitere Vorteile: Die Credit Suisse unterhält mit OpportunityNet eine Unternehmensbörse, bei der man parallel mehrere Optionen verfolgen kann. Kosten fallen erst bei einem erfolgreichen Abschluss an. Die Unternehmensbörse kann für viele Praxisinhaber, die vor der Nachfolge stehen, eine prüfungswerte Alternative darstellen.

Sind Praxis und Partner gefunden, geht es in der Folge darum, über die Ausgestaltung einer Praxisgemeinschaft zu diskutieren. Wo früher die Form der Einzelfirma vorgeherrscht hat, gründen heute auch Ärzte vermehrt eine Aktiengesellschaft (AG), um Privat- und Geschäftsvermögen zu trennen. Doch wie löst man dies, wenn sich mehrere Ärzte zusammenschliessen? Eine Variante ist, dass diese Ärzte gemeinsam eine AG gründen und die Anteile am Aktienkapital nach einem bestimmten Verteilschlüssel festlegen. Das Kapital – mindestens 100 000 CHF – wird dann



auf ein entsprechendes Aktienkapitaleinzahlungskonto einbezahlt. In einem solchen Fall, bei dem sich mehrere Ärztinnen und Ärzte zusammen an einer AG beteiligen, empfiehlt es sich unbedingt, auch das Verhältnis unter den Aktionären mittels eines Aktionärsbindungsvertrags zu regeln. Dieser regelt unter anderem, wer Aktionärin oder Aktionär sein darf, ob Aktien belehnt werden dürfen und wie man verfahren will, wenn ein oder mehrere Aktionäre aus der AG aussteigen. Eine AG bietet aber neben der Haftung, die sich rein auf die AG und nicht auf das Privatvermögen der Ärztinnen und Ärzte beschränkt, auch diverse Vorteile steuerlicher Natur. So können in einer AG ein allfälliger Goodwill oder Investitionen steuerlich abgeschrieben werden. Im Falle eines Austritts aus der Praxis, sprich des Verkaufs der Aktien, kann zudem ein steuerfreier Kapitalgewinn erzielt werden. Wenn eine Praxis aber privat gehalten und verkauft wird, unterliegt dieser «Gewinn» der Steuerpflicht.

Eine zweite Variante ist die Gründung einer sogenannten Infrastruktur AG, die beispielsweise die Praxisräume erwirbt oder mietet, Gerätschaften und Labors besitzt und/oder die MPAs anstellt. Die einzelnen Ärztinnen und Ärzte der Praxisgemeinschaft können sich dann bei dieser Infrastruktur AG einmieten, indem mittels Miet- und Nutzungsverträgen festgelegt wird, in welchem Umfang die Praxisräume, Gerätschaften und MPAs

«gemietet» werden, für die dann eine Entschädigung anfällt. Die Herausforderung hier ist, dass wenn die Infrastruktur AG Bankfinanzierungen benötigt – beispielsweise für die Finanzierung von Labors oder Geräten –, die Ärztinnen und Ärzte nur erschwert in die Haftung einbezogen werden können und die Darstellung der Tragbarkeit aus den Mieten anspruchsvoll sein kann. In solchen Fällen ist es daher empfehlenswert, den Bankpartner frühzeitig mit an Bord zu nehmen, um diese Themen zu diskutieren. Im Gegenzug bieten sich auch in der Infrastruktur AG Möglichkeiten zur Abschreibung von Investitionen.

Ein weiterer Aspekt einer Praxisübernahme ist die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt, wann man sich als Ärztin oder Arzt selbstständig machen soll. Viele Inhaberinnen und Inhaber einer Praxis setzen sich dabei oft zwei Mal mit der Nachfolgethematik auseinander, einmal als übernehmende und einmal als übergebende Partei. Im KMU-Bereich haben sich zwei Drittel der Unternehmerinnen und Unternehmer, die innerhalb der letzten zehn Jahre eine Nachfolge angetreten haben, bereits über ihre eigene Nachfolge Gedanken gemacht und 15 % haben diese bereits formell geregelt.

Anhand der Umfrageergebnisse der eingangs erwähnten Nachfolgestudie wurden zwei Arten von Nachfolgeoptionen oder -sequenzen bei der Übergabe bzw. Übernahme von Führung und Eigentum identifi-

ziert. Erstens eine Staffelübergabe, bei der gleichzeitig die Geschäftsführung und das Eigentum übergeben werden. Zweitens eine schrittweise Übergabe der beiden Chargen. Während die Staffelübergabe vom Unternehmenseinstieg des Nachfolgers bis hin zum abgeschlossenen Nachfolgeprozess im Durchschnitt rund sechs Jahre dauert, sind es bei der schrittweisen Übergabe durchschnittlich vierzehn Jahre. Über die Hälfte der Nachfolgenden zieht zudem die Vorgängerin bzw. den Vorgänger noch einige Zeit als beratende Stimme bei und rund 40 % benötigen zusätzlich deren finanzielle Unterstützung zur Finanzierung der Übernahme. Gemäss Erfahrung der Autorin dauert die Übergabe bei Arztpraxen in der Regel aber deutlich weniger lang. Zwar arbeiten hier in gewissen Fällen Übergeberin oder Übergeber und die Nachfolgerin respektive der Nachfolger auch noch eine Weile parallel in der gleichen Praxis, doch häufig wird der Schnitt nach einem bis drei Jahren endgültig vollzogen und auch eine finanzielle Beteiligung der Vorgängerin oder des Vorgängers ist eher die Ausnahme.

Bei der Umsetzung einer Unternehmensnachfolge zeigt sich, dass KMUs inklusive Ärztinnen und Ärzten in der Regel auf externe Unterstützung angewiesen sind. 70 % der Befragten benötigen Beratung im Bereich der Steuern und auch bei strategischen und finanziellen Aspekten ist Hilfe gefragt. Dabei kann mittels einer umfassenden Finanz- und Vorsorgeplanung unter anderem auch Optimierungspotenzial bei der Vorsorge erschlossen werden, ohne gleichzeitig die Finanzen der Praxis kurzfristig zu belasten. Viele Inhaberinnen und Inhaber gestehen sich jedoch nicht ein, dass Unterstützung und Beratung auch im persönlichen und emotionalen Bereich hilfreich sein könnten. Lediglich 21 % geben an, dass dies sehr wichtig oder wichtig sei. In der Praxis werden gemäss Erfahrun-

gen der Autorin Übergaben immer wieder im letzten Moment verschoben. Dabei stehen persönliche Gefühle und Ängste im Zentrum. Der Erfolg einer Nachfolge steht oder fällt nicht selten mit den Emotionen, da in vielen Fällen nicht nur eine Praxis, sondern ein Lebenswerk weitergegeben wird.



Dr. Alexandra Bertschi

**Verantwortliche Fachführung
KMU Nachfolgeplanung,
Credit Suisse (Schweiz) AG**

Dr. Alexandra Bertschi betreut seit über zehn Jahren kleine und mittelgrosse Unternehmen bei der Credit Suisse. In dieser Zeit hat sie über vierzig Nachfolgen mitbegleitet sowie eine Dissertation zum Thema «Emotionen im Nachfolgeprozess» an der Universität St. Gallen (HSG) verfasst. Seit 2020 leitet sie schweizweit den Bereich KMU Nachfolgeplanung.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG
KMU Nachfolgeplanung
Uetlibergstrasse 231
8045 Zürich



Das Team Ärzte, Zahnärzte & Veterinäre
der Nidwaldner Kantonalbank mit
Anita Truttmann und Janine Zimmermann

Suchen Sie eine kompetente Partnerin für die Finanzierung Ihrer Praxis oder Ihres Eigenheims?

Wir sind Ihre Spezialistin für Finanzierungen mit über 30 Jahren Erfahrung im Ärztesegment in der gesamten Deutschschweiz.

Anita Truttmann, Senior Beraterin Ärzte, Zahnärzte & Veterinäre, freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme.
E-Mail anita.truttmann@nkb.ch
Telefon 041 619 22 39



**Nidwaldner
Kantonalbank**

DER VORSORGEAUFTRAG – WER HANDELT FÜR MICH, WENN ICH ES SELBST NICHT MEHR KANN?

Anna-Maria Einsiedler-Willi (Luzerner Kantonalbank)

Ein Unfall oder eine Krankheit ereignet sich ohne Vorwarnung und kann jeden treffen. Umso wichtiger ist es, frühzeitig vorzusorgen und die Verantwortlichkeiten

für den Fall einer Urteilsunfähigkeit zu regeln. So ist sichergestellt, dass der eigene Wille respektiert wird.

Der Vorsorgeauftrag ...

- ... legt fest, wer im Falle einer Urteilsunfähigkeit für Sie entscheidet und wer Ihr Vermögen verwaltet.
- ... kann eine oder mehrere Personen gemeinsam ermächtigen, für Sie zu handeln.
- ... kann Personen umfassend oder für einzelne Bereiche ermächtigen (Personen- und Vermögenssorge sowie Vertretung im Rechtsverkehr).
- ... kann Ersatzbeauftragte vorsehen (falls die beauftragte Person ungeeignet ist, das Mandat nicht annimmt oder das Mandat kündigt).
- ... kann Weisungen enthalten (z. B. betreffend einer Unternehmung, der Anlagestrategie bei Wertschriften oder betreffend Berichterstattung gegenüber den Behörden).
- ... kann eine Entschädigung vorsehen.
- ... ist an gewisse Formvorschriften gebunden.
- ... lässt sich jederzeit widerrufen, sofern zum Zeitpunkt des Widerrufs die Urteilsfähigkeit gegeben ist.
- ... muss beim Eintreten der Urteilsunfähigkeit durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) validiert werden.
- ... kann von der beauftragten Person mit zweimonatiger Frist gekündigt werden.


Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Der Vorsorgeauftrag stärkt das Selbstbestimmungsrecht. Bestimmen Sie mit dem Vorsorgeauftrag, wer Sie bei persönlichen, finanziellen oder rechtlichen Angelegenheiten vertritt, falls Sie nicht mehr urteilsfähig sein sollten. Als sogenannte Vorsorgebeauftragte können Sie natürliche Personen (z. B. Ehe-

oder Lebenspartner, Nachkommen) oder juristische Personen (z. B. Treuhänder oder gemeinnützige Organisationen) einsetzen.

Was geschieht ohne Vorsorgeauftrag?

Wenn wichtige Entscheidungen zu treffen sind, kein gültiger Vorsorgeauftrag vorliegt und auch das gesetzliche Vertretungsrecht



Sorgen

Vorsorgen

nicht ausreicht, muss unter Umständen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einbezogen und allenfalls eine Beistandschaft angeordnet werden.

Wer braucht einen Vorsorgeauftrag?

Eine Urteilsunfähigkeit tritt meistens unerwartet ein, beispielsweise bei einem Unfall oder einer schweren Krankheit. Deshalb ist ein Vorsorgeauftrag grundsätzlich für jede handlungsfähige Person empfehlenswert. Auch für Ehepaare und eingetragene Partner ist ein Vorsorgeauftrag durchaus sinnvoll. Denn mit dem Vorsorgeauftrag kann der Ehepartner oder der eingetragene Partner auch ausserordentliche Geschäfte, wie beispielsweise einen Immobilienverkauf (Antei-

le daran) und/oder Wertschriftenkäufe und -verkäufe, ohne Zustimmung der Behörden vornehmen.

Wie erstelle ich einen Vorsorgeauftrag?

Ein Vorsorgeauftrag ist an gewisse Formvorschriften gebunden. Für die Errichtung müssen Sie einerseits handlungsfähig, das heisst urteilsfähig und volljährig, sein. Andererseits muss der Vorsorgeauftrag (genau gleich wie ein Testament) von Anfang bis Ende eigenhändig geschrieben, mit Ort und Datum versehen und unterzeichnet werden. Will oder kann man einen Vorsorgeauftrag nicht handschriftlich verfassen, muss dieser zwingend durch einen Notar erstellt und öffentlich beurkundet werden.

Im Internet sind Anleitungen zur Erstellung eines Vorsorgeauftrags verfügbar, so zum Beispiel der «Vorsorgeauftragskonfigurator» der Luzerner Kantonalbank, mit dem man eine individuelle Vorlage erstellen kann: lukb.ch/vorsorgeauftrag.

Der Vorsorgeauftrag ist erstellt – was nun?

Je nach Kanton kann der Vorsorgeauftrag bei einer zentralen Stelle, wie beispielsweise der KESB oder der Gemeinde, hinterlegt werden. Falls eine Hinterlegung nicht möglich ist, kann die Existenz und der Aufbewahrungsort beim Zivilstandsamt eingetragen werden. Informieren Sie zudem eine Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort und händigen

Sie ihr eine Kopie – bestenfalls mit dem Hinweis zum Hinterlegungsort – aus.

Erfährt die KESB, dass jemand möglicherweise urteilsunfähig geworden ist, und liegt ein Vorsorgeauftrag vor, prüft sie, ob dieser gültig errichtet wurde und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist. Anschliessend prüft sie, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag anzu-

nehmen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde für wirksam erklärt (die sogenannte Validierung).

Kann ein Vorsorgeauftrag vor der Validierung widerrufen werden?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten zum Widerruf eines Vorsorgeauftrages:

1. Mit einer handschriftlichen oder öffentlich beurkundeten Widerrufserklärung kann ein bestehender Vorsorgeauftrag widerrufen werden.
2. Die Originalurkunde und bestenfalls auch sämtliche Kopien davon können vernichtet werden.
3. Mit der Errichtung eines neuen Vorsorgeauftrags wird der alte automatisch ungültig, sofern er nicht zweifelsohne eine bloße Ergänzung darstellt.

Welche Pflichten hat ein Vorsorgebeauftragter?

Der Vorsorgeauftrag ist erstellt und eine beauftragte Person eingesetzt. Doch was sind die Pflichten des Vorsorgebeauftragten?

Der Beauftragte hat sich an die Interessen des Auftraggebers und dessen Weisungen

zu halten. Die Erfüllung der im Vorsorgeauftrag übertragenen Aufgaben muss immer sorgfältig und getreu erfolgen. Für einzelne Geschäfte ist es bei Bedarf erlaubt, eine andere Person zu Hilfe zu nehmen. Bleibt der Beauftragte untätig, so kann auf Erfüllung des Auftrages, auf Schadenersatz oder auf Widerruf des Auftrages geklagt werden. Klageberechtigt sind der gesetzliche Vertreter oder Vertretungsbeistand oder aber die Erben des Auftraggebers. Weiter kann die KESB eigene Massnahmen treffen, wenn sie nach einer Meldung feststellt, dass eine Person spezifischen Schutz braucht.

Weshalb sind trotz Vorsorgeauftrag auch eine General- und Bankvollmacht ratsam?

Damit der Vorsorgeauftrag greift, muss – wie oben dargestellt – die Person urteilsunfähig sein und der Vorsorgeauftrag durch die KESB validiert werden. Diese Validierung kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Zudem reicht eine rein körperliche Einschränkung für eine Urteilsunfähigkeit nicht aus. Eine Generalvollmacht hingegen greift sofort nach der Erstellung und stellt so eine umgehende Vertretung ohne Validierung durch die Behörden sicher. Dabei ist darauf zu achten, dass die



Generalvollmacht mit einer Klausel ergänzt wird, wonach die Vollmacht bei Handlungsunfähigkeit nicht erlischt, sofern dies das entsprechende Rechtsgeschäft zulässt. Eine Generalvollmacht kann die Validierung eines Vorsorgeauftrages jedoch einzig für den Fall einer beschränkten Urteilsfähigkeit tatsächlich überflüssig machen. Für den Fall einer vollständigen Urteilsunfähigkeit stellt sie lediglich eine Überbrückungslösung bis zur Validierung des Vorsorgeauftrages dar. Dies aufgrund des Umstands, dass es Rechtsgeschäfte – wie den Verkauf von Wertschriften – gibt, für deren Ausübung eine Generalvollmacht nicht ausreicht, wenn die berechtigte Person nicht mehr urteilsfähig ist. Da es der gängigen Praxis entspricht, dass Banken Generalvollmachten nicht akzeptieren, ist in Bezug auf Bankkonten zudem eine Bankvollmacht notwendig.

Weitere Instrumente

Für eine selbstbestimmte Vorsorge empfiehlt sich ausserdem die Erstellung einer Patientenverfügung, um auch die Wünsche in medizinischen Belangen zu regeln. Beginnen Sie am besten jetzt: Mit frühzeitigen Vorkehrungen schaffen Sie für sich und Ihre Liebsten Klarheit.



Anna-Maria Einsiedler-Willi

lic. iur., Rechtsanwältin

Leiterin Erbrecht und
Willensvollstreckungen
Luzerner Kantonalbank AG

Anna-Maria Einsiedler-Willi hat an der Universität Bern Rechtswissenschaften studiert und nach dem Abschluss als lic. iur. das Anwaltspatent des Kantons Luzern erworben. Sie leitet bei der Luzerner Kantonalbank das Team Erbrecht und Willensvollstreckungen. Dieses bietet Beratungen im Bereich Ehegüter- und Erbrecht an, begleitet die Kundinnen und Kunden bei der Umsetzung der erforderlichen Vertragswerke bis hin zur Beurkundung und führt Willensvollstreckungen und Erbteilungen durch.

Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12
6002 Luzern
www.lukb.ch

GESTAFFELTE ERWERBSAUFGABE MIT TEILPENSIONIERUNGSSCHRITTEN

Roland Thüring, Philipp Riedweg (Truvag AG)

Jan Stein, 55-jährig, ist Facharzt für Innere Medizin mit eigener Praxis in Form einer Aktiengesellschaft, welche auch die Betriebsliegenschaft enthält. Seine Ehefrau Eva Stein, 52-jährig, arbeitet seit wenigen Jahren wieder drei Tage in der Administration mit. Sie haben zwei erwachsene Kinder und besitzen ein Eigenheim mit einer Hypothek.

Die Eheleute haben den Wunsch, die Praxis in circa fünf Jahren in neue Hände zu übergeben und ihr aktuell hohes Pensum vorzeitig zu reduzieren, um vermehrt Zeit für ihre Hobbys und das Reisen zu haben.

Um ihre persönliche Vision umzusetzen, lassen sie sich durch eine unabhängige Vorsorgefachperson beraten. Diese erarbeitet zusammen mit den Eheleuten Stein eine Übersicht der Grundlagen. Basierend auf dieser soliden Ausgangslage wird anschliessend die Planung mit den chronologischen Massnahmen gestaltet. Für einen angenehmen Ruhestand und um viele Jahre von Steueroptimierungen zu profitieren, ist es wichtig, sich frühzeitig mit der Planung zu befassen.

1. Phase: Ausgangslage klären

Um eine Übersicht der Grundlagen zu erhalten, arbeitet sich der Finanzplaner der Familie Stein systematisch durch das Schweizer Drei-Säulen-Konzept:

1. Säule / staatliche Vorsorge

Der individuelle Auszug des AHV-Kontos zeigt, welche Einzahlungen seit dem 18. Al-

tersjahr vorgenommen wurden und ob Lücken bestehen. Er bildet die Grundlage für die Berechnung der AHV-Altersrenten. Eva Stein war nach ihrer KV-Lehre und ersten Berufserfahrungen mit 21 Jahren für zwei Jahre in Kanada als Au-pair tätig. Hat diese Zeit unter Umständen eine Auswirkung auf eine Rentenkürzung? Aus der Rentenvorausberechnung wird ersichtlich, dass ein Fehljahr vorhanden ist und mit sogenannten Jugendjahren aufgefüllt werden kann. Demnach führt dies bei Eva Stein zu keiner AHV-Rentenkürzung.

2. Säule / berufliche Vorsorge

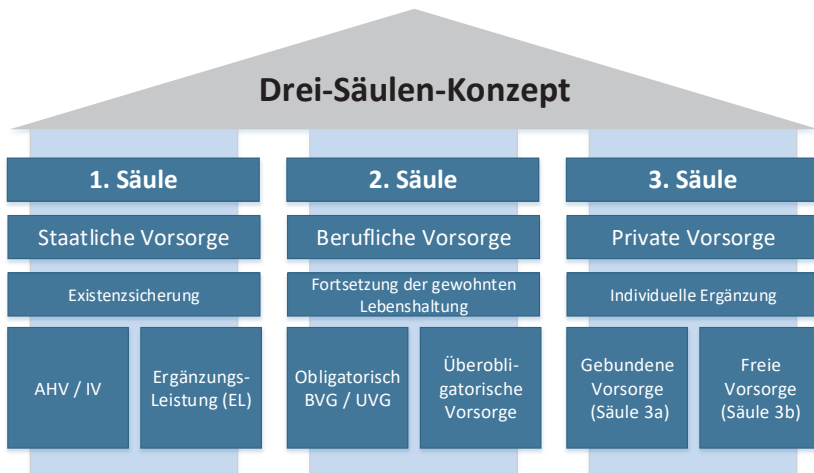
Der Vorsorgeausweis der Pensionskasse enthält neben den Leistungen im Alter und bei Erwerbsausfall auch Daten für die Finanz- und Steueroptimierung. Jede Pensionskasse hat ein individuelles Vorsorgereglement, das zwingend einzusehen ist. Jan Stein hat über seine Praxis AG einen vorbildlichen BVG-Anschluss mit überobligatorischen Leistungen für alle Mitarbeitenden. Zusätzlich sind die Löhne über 100 000 CHF in einem umhüllenden Kaderplan versichert. Die Pensionskasse hat einen überdurchschnittlichen Deckungsgrad und darf somit als solide eingestuft werden. Eva Stein hat aus ihrem Angestelltenverhältnis vor ihrer Auszeit als Mutter eine Freizügigkeitspolice mit einem technischen Zins von 3 % und einem garantierten Erlebensfallkapital von 47 000 CHF per 01.03.2034.

3. Säule / private Vorsorge

Dazu zählen das gebundene Sparen (3a) und

die freie Vorsorge (3b). Um jährlich vom maximalen Steuerabzug profitieren zu können, zahlen Herr und Frau Stein regelmässig den Maximalbetrag auf die 3a-Vorsorgekonti bei ihrer Hausbank ein. Bei Versicherungen bestehen keine Vorsorgepolicen der Säule 3b. Jedoch gehören Wertschriften, Liegenschaf-

ten etc. ebenfalls zur freien Vorsorge. Ferner ist der Wert der Praxis beim Ehepaar Stein ein wesentlicher Bestandteil ihres Vermögens. Die private Bilanz stellt das gesamte Vermögen und dessen Entwicklung über mehrere Jahre übersichtlich dar und dient als Grundlage für Optimierungsmassnahmen.



2. Phase: Bedürfnisse und Vorstellungen eruiieren

Die individuellen Wünsche und Ansprüche der Eheleute Stein werden aufgenommen, um diese im persönlichen Finanzplan zu berücksichtigen. Nebst Steueroptimierungen vor, bei und nach der Pensionierung werden folgende Planziele definiert:

Erwerbsaufgabe Jan Stein

01.01.2029 Teilpensionierung von 100 % auf 60 % mit 61 Jahren
 01.01.2031 Teilpensionierung von 60 % auf 30 % mit 63 Jahren
 01.01.2033 vollständige Pensionierung im ordentlichen Rentenalter von 65 Jahren

Erwerbsaufgabe Eva Stein

01.11.2030 vorzeitige Pensionierung mit 60 Jahren
 01.11.2035 ordentlicher AHV-Rentenbezug mit 65 Jahren

Diese Planziele haben folgenden Einfluss auf die Nachfolgeplanung:

Ab sofort Suche nach geeigneter Nachfolgerin oder geeignetem Nachfolger und Anstellung in Praxis
 01.01.2026 Beteiligung mit erster Aktien tranche von 30 %
 01.01.2029 Beteiligung mit weiterer Aktien tranche von 40 %
 01.01.2033 Beteiligung mit restlicher Aktien tranche von 30 %



Damit im Finanzplan die Lebenshaltungskosten gemäss Steins Bedürfnissen berücksichtigt werden, erstellen sie mithilfe eines Rasters in groben Zügen ein Ausgabenbudget. Als grössere Investition wird die Anschaffung eines Wohnmobils einkalkuliert, damit die Reiselust der Frühpensionierten ausgiebig gestillt werden kann.

Die Vor- und Nachteile eines Renten- oder Kapitalbezugs aus der 2. Säule werden mit dem Fachverständigen eingehend diskutiert. Da Jan Stein eine eingeschränkte Lungenfunktion hat, rechnet er mit einer kurzen Lebenserwartung. Daher steht für ihn der Kapitalbezug aus der Pensionskasse im Vordergrund. In der Familie von Eva Stein werden alle überdurchschnittlich alt und sie möchte mit einer BVG-Rente die Sockelausgaben des Haushaltsbudgets finanzieren.

3. Phase: Massnahmenkatalog erarbeiten

Im Zentrum der Planung steht der steuer- und ertragsoptimierte Vermögensaufbau bis zur Erwerbsaufgabe sowie ein geplanter Vermögensverzehr im Ruhestand. Durch zeitlich geschickte Einzahlungen in die 2. und 3. Säule können Jan und Eva Stein einerseits Steuern sparen und andererseits Vorsorgeleistungen erhöhen.

Gemäss den aktuellen Vorsorgeausweisen der Pensionskasse besteht folgendes maximales Einkaufspotenzial: Jan Stein 584 000 CHF und Eva Stein 319 000 CHF. Bevor die beiden jedoch freiwillige Einkäu-

fe in die Pensionskasse einzahlen, klärt ihr Finanzplaner mit der Vorsorgeeinrichtung eingehend ab, wie Einkäufe im Falle von Tod oder Invalidität vor Erreichung des Pensionierungsalters behandelt werden. Dies ist je nach Vorsorgereglement sehr unterschiedlich, denn einfach davon auszugehen, dass freiwillig einbezahlte Beiträge im Todesfall dem Ehepartner zugutekommen, wäre blauäugig. Verbleiben unter Umständen die getätigten freiwilligen Einkäufe bei der Pensionskasse und werden diese zur Finanzierung der Renten eingesetzt? Die Praxis AG hat diesbezüglich einen guten Vorsorgeplan abgeschlossen, bei dem freiwillige Einkäufe von Jan und Eva Stein im Vorsorgefall (Tod oder Invalidität) vollumfänglich in Kapitalform zurückbezahlt werden. So besteht in ihrem Fall kein Risiko, dass die getätigten Einzahlungen bei der Pensionskasse verbleiben oder ungewollt verrentet werden.

Damit die Steuerprogression in mehreren Jahren gebrochen wird, ist es sinnvoll, Einzahlungen gestaffelt vorzunehmen. Um die steuerliche Sperrfrist von 36 Monaten nach dem letzten freiwilligen Einkauf vor dem ersten Bezug des Pensionskassenkapitals von Jan Stein (01.01.2029) einzuhalten, ist der letzte freiwillige Einkauf im Jahr 2025 einzuplanen. Bei einem Rentenbezug besteht keine Sperrfrist, somit kann Eva Stein bis zu ihrer vorzeitigen Pensionierung Einzahlungen in die Pensionskasse vornehmen. So werden für die Eheleute Stein folgende Einkäufe vorgesehen:

	Jahr	Total	Steuern	in %
Einzahlung Jan Stein	2023	150 000	50 800	34 %
Einzahlung Jan Stein	2024	150 000	50 800	34 %
Einzahlung Jan Stein	2025	150 000	50 800	34 %
Einzahlung Eva Stein	2026	55 000	18 600	34 %
Einzahlung Eva Stein	2027	55 000	18 600	34 %
Einzahlung Eva Stein	2028	55 000	18 600	34 %
Einzahlung Eva Stein	2029	55 000	18 600	34 %
Einzahlung Eva Stein	2030	55 000	18 600	34 %
Bezug bei Pensionierung Jan (hypothetisch)	2029	-450 000	-37 100	8 %
Bezug bei Pensionierung Eva (hypothetisch)	2030	-275 000	-20 400	7 %
Nettoeinsparung	26 %	-	187 900	

Jan Stein fragt bei seinem Finanzplaner nach, ob es möglich sei, den Pensionskasseneinkauf von 450 000 CHF bereits im Jahr 2023 zu tätigen, da momentan genügend liquide Mittel vorhanden sind. Sein Berater erklärt ihm, dass drei Einkäufe von je 150 000 CHF steuerlich wirkungsvoller sind als einer von 450 000 CHF. Die Steuerprogression kann somit gleich dreimal gebrochen werden. Im Fall der Familie Stein mit einem steuerbaren Einkommen von 300 000 CHF liegt der Steuervorteil durch die

gestaffelte Einzahlung bei 73 900 CHF. Ein weiterer entscheidender Punkt ist der zeitlich gestaffelte Bezug der Vorsorgegelder. Insbesondere werden alle Kapitalleistungen von beiden Ehepartnern, welche im gleichen Jahr erfolgen, addiert und gemeinsam besteuert. Welche Auswirkung auf die Steuerlast hat ein einmaliger gegenüber einem gestaffelten Bezug? Die Vorsorgefachperson von Eva und Jan Stein optimiert die Bezugsplanung und schlägt folgende sinnvolle Staffelung vor:

	Bestand	Jahr	Steuern	in %
Säule-3a-Konto WEF-Vorbezug Jan	50 000	2023	1 400	3 %
Säule-3a-Konto WEF-Vorbezug Eva	50 000	2025	1 400	3 %
Säule-3a-Konto 1 Jan	56 000	2027	1 700	3 %
Säule-3a-Konto 2 Jan	49 000	2028	1 300	3 %
Teilpensionierung Jan 40 %	350 000	2029	27 500	8 %
Säule-3a-Konto 1 Eva	52 000	2030	1 500	3 %
Teilpensionierung Jan 30 %	270 000	2031	19 900	7 %
Säule-3a-Konto 3 Jan	48 000	2032	1 300	3 %
Pensionierung Jan 30 %	287 000	2033	21 500	7 %
Freizügigkeitspolice Eva	47 000	2034	1 200	3 %
Säule-3a-Konto 2 Eva	15 000	2035	300	2 %
Total	1 274 000		79 000	6.2 %
Bezug ohne Staffelung (hypothetisch)	1 274 000		114 700	9.0 %
Ersparnis durch gestaffelte Bezüge		31 %	35 700	

Wird Kapital auf sehr lange Sicht nicht benötigt, ist die Amortisation der bestehenden Hypothekendarlehen eine gute Möglichkeit, um Kapital anzulegen. Dabei ist der ordentliche Ablauftermin der Hypotheken zu beachten. Die Familie Stein möchte im Ruhestand schuldenfrei sein und der persönliche Finanzplan gibt ihnen Gewähr, dass sie sich eine vollständige Rückzahlung ihrer Hypotheken leisten können und im Alter nicht mehr auf die Liquidität angewiesen sind. Bereits im aktuellen Jahr beginnen sie, ihre Saron-Hypothek mittels WEF-Vorbezügen (Wohneigentumsförderung) zurückzuführen, um so schon in naher Zukunft von tieferen Zinszahlungen zu profitieren.

Neben der finanziellen Vorsorge gilt das Augenmerk auch weiteren Massnahmen. So werden im Rahmen eines Finanzplans unter anderem auch rechtliche und betriebliche Aspekte thematisiert:

- Nachlassplanung (Ehe- und Erbvertrag oder Testament)
- Vorsorgeauftrag im Falle einer Urteilsunfähigkeit
- Dividendenbezugsstrategie

Bezüglich der Nachfolgeplanung kann sich der Facharzt Jan Stein auf seine persönliche Finanzplanung abstützen und entsprechend nach einer Nachfolge für seine Praxis AG suchen. Einer interessierten Person kann er dank seinen klaren Vorstellungen ein konkretes Angebot unterbreiten, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Beteiligung an der Praxis AG sinnvoll ist, um eine geordnete Übergabe zu vollziehen. Als nächster Schritt wird Jan Stein seine Facharztpraxis fit für die Nachfolge machen. Lesen Sie dazu den Artikel in der Ausgabe 04/2023.



Fazit

Die Planung lohnt sich doppelt für Jan und Eva Stein. Der persönliche Finanzplan ist komplex, jedoch individuell auf die Bedürfnisse der Familie Stein abgestimmt. Die beiden erkennen dessen Nutzen und profitieren einerseits von finanziellen Einsparungen und wissen nun schwarz auf weiss, mit welchen

Einkünften sie im Rentenalter rechnen dürfen. Andererseits erhalten die Eheleute Stein die Sicherheit, im richtigen Zeitpunkt das Richtige zu tun. Unsere Fachleute stehen auch Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Denken Sie bereits heute an morgen, damit es Ihnen übermorgen leichter fällt. Ihr persönlicher Finanzplan: selten zu früh – oft zu spät.

**Roland Thürig**

Leiter Treuhand / stv. CEO

dipl. Treuhandexperte
dipl. Finanzplanungsexperte
dipl. Bankkaufmann

Truvag AG
Leopoldstrasse 6
Postfach
6210 Sursee
www.truvag.ch
roland.thuerig@truvag.ch
041 818 77 89

**Philipp Riedweg**

Leiter Vorsorge und Finanzplanung

dipl. KMU-Finanzexperte
Betriebsökonom FH
MAS Bank Management

Truvag AG
Leopoldstrasse 6
Postfach
6210 Sursee
www.truvag.ch
philipp.riedweg@truvag.ch
041 818 77 61



EIN INVESTOR ALS NACHFOLGER – ERFAHRUNGSBERICHT ZU EINEM NEUEN MODELL

Dr. med. Hartmut Kuck
Facharzt FMH für Ophthalmologie

Herr Dr. med. Hartmut Kuck hat erfolgreich die Augenarztpraxis Dr. Kuck & Kollegen mit zwei verschiedenen Standorten in der Ostschweiz aufgebaut. Er hat seine Praxis an einen Investor übergeben und ist weiterhin darin tätig. Hier erzählt er uns, wie er die vergangenen Jahre in der Praxis und den Prozess der Nachfolgeregelung erlebt hat.

Vor mehr als zehn Jahren haben Sie Ihre Augenarztpraxis eröffnet. Wie beurteilen Sie diese Entscheidung rückblickend?

Die Praxis entstand durch eine Übernahme eines Vorgängers vor sechzehn Jahren, also lang zurückliegend. Aus verschiedenen Gründen war die Entscheidung damals schwierig, allerdings hat sie die Praxistätigkeit in einer Reihe von guten Jahren ermöglicht.

Wie hat sich Ihre Praxis und die Ophthalmologie im Allgemeinen in den letzten Jahren entwickelt?

Die Ophthalmologie hat einen grossen Sprung in Richtung Digitalisierung, neue Hightech-Untersuchungsmethoden (z. B. optische Kohärenztomografie) und bezüglich der Fokussierung auf bestimmte Behandlungsmethoden (Linsen Chirurgie, intravitreale Operationen) gemacht. Letzteres ist nicht nur positiv, sondern geht auch mit einer gewissen Verengung des Spektrums einher: Zum Beispiel wurde die Verkehrsmedizin oft anderen Leistungserbringern überlassen, manche operative Spezialitäten (z. B. Strabismus Chirurgie) findet man überwiegend nur noch an grossen Kliniken.

Gibt es Dinge in Bezug auf Ihre eigene Praxis, die Sie heute anders machen würden?

Die heutige Arbeitsverdichtung und die Tendenz zur Subspezialisierung erfordern die frühzeitige Zusammenarbeit mit Praxispartnern. Hier wäre eine noch frühere Suche nach geeigneten Arztkollegen/Arztkolleginnen sinnvoll gewesen.

War es für Sie schwierig, eine geeignete Nachfolgeregelung zu finden?

Die Übergabe an einen Investor erfolgte im März 2021, wobei ich Miteigentümer blieb. Eine geeignete Nachfolgeregelung war insbesondere durch die restriktive Zulassungsgesetzgebung (Bund, Kanton) sehr schwierig.

Sie sind nach wie vor in der Praxis tätig. Wie empfinden Sie die Zusammenarbeit?

Die Zusammenarbeit mit dem Investor erwies sich als überraschend positiv. Es gab insbesondere keine Vorgaben, die die Indikationsstellung und Leistungserbringung beeinflusst hätten.

Was würden Sie heute beim Prozess der Praxisübergabe anders machen? Worauf muss besonders geachtet werden?

Die Verhandlungen mit einem Investor bedeuten natürlich, dass auf der Seite des Verkäufers die Zahlen über die Leistungserbringung, Kosten und Erlöse gut aufbereitet sein müssen, um präzise diskutieren zu können. In vielen Fällen ist es sinnvoll, einen Anwalt oder Treuhänder des Vertrauens beizuziehen, der die Verhältnisse allerdings gut kennen muss. Hier ist auch eine erfahrene Praxisvermittlung von Nutzen.

Was würden Sie Ihren Kollegen, die den Schritt der Praxisübergabe noch vor sich haben, mit auf den Weg geben?

Sie sollten die Gesichtspunkte zur vorigen Frage beachten. Ausserdem muss jeder gut überlegen, ob er noch weiter in der Praxis tätig sein will bzw. kann. Dies wird vom übernehmenden Investor häufig erwartet.

Was würden Sie jüngeren Kollegen, die den Schritt in die Selbstständigkeit noch vor sich haben, raten?

In einem kapitalintensiven Fachgebiet sollten sie unbedingt dem Eintritt in eine Mehrpersonen-Sozietät den Vorrang geben. Die operative oder nichtoperative Einzelpraxis kann die vielfältigen Anforderungen nicht mehr erfüllen.

Was sind Ihre Pläne für den neuen Lebensabschnitt?

Vorerst hat sich wenig geändert, immerhin gehe ich nun einigen wenigen Hobbys intensiver nach. Und ich freue mich, dass die in vielen Jahren gesammelten Erfahrungen noch immer gefragt sind.

Herr Doktor Kuck, wir bedanken uns ganz herzlich für das Interview!

OPHTHALMOLOGIE

› NORDWESTSCHWEIZ, OSTSCHWEIZ, ZENTRALSCHWEIZ UND ZÜRICH

AUGENÄRZTLICHE PRAXIS ZUR ÜBERNAHME GESUCHT

Wir suchen eine gut etablierte und frequentierte Praxis zur Übernahme für einen motivierten, top ausgebildeten Facharzt für Ophthalmologie, spez. Ophthalmochirurgie, mit Berufserfahrung in der Schweiz. Der Zeitpunkt der Übernahme ist zu diskutieren. Favorisiert wird eine Praxisübernahme in den Kantonen Aargau (Ost), Schwyz, St. Gallen (West), Thurgau, Zug oder Zürich. *Ref.-Nr. 9115*

RADIOLOGIE

› RADIOLOGISCHE PRAXIS ZUR ÜBERNAHME GESUCHT

Für einen top ausgebildeten und langjährig etablierten Oberarzt für Radiologie mit Berufserfahrung in der Schweiz suchen wir eine gut frequentierte Praxis zur Übernahme. Der Kunde präferiert die Kantone: Aargau, Bern, Basel, Luzern, Solothurn, Zug und Zürich. Spielen Sie mit dem Gedanken, Ihre Praxis einem motivierten und fachlich versierten Nachfolger zu übergeben, dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme ohne Kostenfolgen. *Ref.-Nr. 2610*

CHIRURGIE

› NORDWESTSCHWEIZ

OP I IM RAUM NORDWESTSCHWEIZ ZU ÜBERGEBEN

Für einen modernen, nach TARMED zertifizierten OP I in einer einwohnerstarken Gemeinde im Raum Nordwestschweiz suchen wir nach Vereinbarung eine/n kompetente/n, engagierte/n Nachfolger/in zur Übernahme. Der Operationsaal inkl. Praxisräumlichkeiten mit moderner und freundlicher Atmosphäre befindet sich an zentraler Lage und ist dank eigenen Parkplätzen sowohl mit öffentlichen als auch privaten Verkehrsmitteln auf bestmögliche Art und Weise erreichbar.

Ref.-Nr. 1455

ALLGEMEINE INNERE MEDIZIN

› KANTON BERN

DOPPELPRAXIS FÜR ALLGEMEINE INNERE MEDIZIN IM NORDÖSTLICHEN TEIL DES KANTONS BERN SUCHT NACHFOLGER

In einer schönen und attraktiven Gemeinde im nordöstlichen Teil des Kantons Bern bietet sich die Möglichkeit, eine Doppelpraxis für Allgemeine Innere Medizin mit Selbstdispensation zu übernehmen. Die überdurchschnittlich ertragsstarke Praxis eignet sich aufgrund der grosszügigen und modernen Räumlichkeiten (mehrere Sprechzimmer, elektronische Administration, digitale Röntgenanlage etc.) sowie eines grossen und treuen Patientenstamms auch für mehrere Ärzt/innen. Die Praxis ist zudem bestens erreichbar, zwei Bahnstationen in der Nähe der Praxis sowie mehrere eigene Parkplätze vor der Praxisimmobilie verdeutlichen dies und runden das attraktive Angebot ab. Falls Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 2615*

› KANTON ZÜRICH

JUNGE/R KOLLEG/IN FÜR SUKZESSIVE ÜBERGABE EINER HAUSARZTPRAXIS IM BEZIRK DIELSDORF (ZH) GESUCHT

Gesucht wird ein/e Facharzt/-ärztin für Allgemeine Innere Medizin, der/die einen sanften Einstieg in eine Praxis sucht. Die Sukzession zeichnet sich dadurch aus, dass der/die Nachfolger/in langsam in die Praxis einsteigt (auch im Teilzeitpensum möglich) und dann die Praxis bis zu einem definierten Zeitpunkt (ca. 3–5 Jahre) gemeinsam mit dem aktuellen Inhaber führt, bevor dieser aus der Praxis aussteigt. Die moderne, lebhaft Hausarztpraxis liegt in verkehrsgünstiger Lage, in einer aufstrebenden und familienfreundlichen Gemeinde im Bezirk Dielsdorf und wird vollelektronisch geführt (inkl. digitaler Röntgenanlage). Ein interessantes, vielseitiges Patientengut (gute Durchmischung der Patienten, keine Überalterung), ein eingespieltes

Praxisteam, kein Konkurrenzdruck in der Region und ein gut geregelter Notfalldienst sind weitere Vorzüge. *Ref.-Nr. 9150*

CHIRURGIE

› NORDWESTSCHWEIZ

PRAXIS MIT OPERATIONSSAAL OP I IM RAUM NORDWESTSCHWEIZ ZU ÜBERGEBEN

Für eine sich auf dem neuesten Stand der Technik befindende, topmoderne Praxis inkl. zertifiziertem OP I nach TARMED in einer einwohnerstarken Gemeinde im Grossraum Basel suchen wir nach Vereinbarung eine/n kompetente/n, engagierte/n Nachfolger/in zur Praxisübernahme. Die Praxis eignet sich sehr gut für eine/n Chirurg/in, Handchirurg/in oder Plastische/n Chirurg/in. Die Praxis befindet sich an zentraler Lage und ist dank zur Praxis gehörenden Parkplätzen sowohl mit öffentlichen als auch privaten Verkehrsmitteln auf bestmögliche Art und Weise erreichbar. Falls wir mit diesem attraktiven Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 8560*

› KANTON BASEL-STADT

PHLEBOLOGISCH-CHIRURGISCHE PRAXIS IN BASEL NACHFOLGER/IN GESUCHT

Für eine langjährig (seit bald 30 Jahren) etablierte und ertragsstarke phlebologisch-chirurgische Praxis in Basel Nachfolger/in gesucht. Zentrale Lage, beste Erreichbarkeit mit ÖV oder per Auto. Schöne, grosszügige Räumlichkeiten, auch für Gruppenpraxis geeignet, verbleiter Praxis-OP (Durchleuchtung möglich), separater verbleiter Raum für Röntgenuntersuchungen vorhanden. Akkreditierung in drei nahe gelegenen renommierten Privatkliniken möglich. Übergabetermin nach Vereinbarung. Falls wir mit diesem attraktiven Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 1105*

Interessiert?Melden Sie sich unter www.federer-partners.ch/marktplatz**DERMATOLOGIE
UND VENEROLOGIE****› NORDWESTSCHWEIZ****DERMATOLOGISCHE PRAXIS IN BASEL ZU
ÜBERGEBEN**

Für eine Dermatologiepraxis mit Spitalanbindung und breitem Leistungsangebot suchen wir nach Vereinbarung eine/n oder mehrere motivierte und engagierte Nachfolger/innen. Die Praxis ist sowohl mit den ÖV wie aber auch mit dem PV bestens erreichbar (Bahnhof und Parkhaus in unmittelbarer Nähe). Die grossen, gepflegten Räumlichkeiten der etablierten Praxis mit umfangreichem Zuweisernetzwerk sind freundlich und funktional eingerichtet. Einen grossen Pluspunkt stellt zudem die gute Zusammenarbeit mit dem langjährig eingespielten ärztlichen und nichtärztlichen Team dar. **Ref.-Nr. 2130**

GASTROENTEROLOGIE**› NORDWESTSCHWEIZ****GASTROENTEROLOGISCHE PRAXIS ZU ÜBER-
GEBEN**

Für eine langjährig etablierte und ausgesprochen ertragsstarke Praxis für Gastroenterologie in einer dynamischen, stark wachsenden Stadt im Mittelland suchen wir nach Vereinbarung eine/n oder mehrere motivierte und kompetente Nachfolger/innen. Die Praxis besticht durch grosszügige, moderne Räumlichkeiten an bester Lage und ist sowohl mit öffentlichen als auch mit privaten Verkehrsmitteln (diverse Parkplätze vorhanden) optimal erreichbar. Darüber hinaus profitieren Sie von der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit dem langjährig eingespielten Praxisteam und einem grossen, langjährig gepflegten Zuweisernetzwerk. Falls wir mit diesem attraktiven Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. **Ref.-Nr. 2080**

**GYNÄKOLOGIE
UND GEBURTSHILFE****› KANTON BASEL-STADT****BASEL: GYNÄKOLOGISCHE PRAXIS ZU ÜBER-
GEBEN**

An attraktiver, sowohl mit öffentlichen als auch privaten Verkehrsmitteln perfekt erreichbarer Lage mitten in der Stadt Basel wird für eine langjährig etablierte und ertragsstarke Praxis für Gynäkologie und Geburtshilfe ein/e oder mehrere engagierte Nachfolger/innen gesucht. Neben den äusserst grosszügig bemessenen, lichtdurchfluteten Räumlichkeiten gewährleistet auch die hervorragende Zusammenarbeit mit dem perfekt eingespielten Praxisteam eine sehr angenehme Arbeitsatmosphäre. **Ref.-Nr. 9365**

› KANTON ZÜRICH**GYNÄKOLOG/IN GESUCHT IN KLOTEN**

Für eine bestens etablierte Praxis für Gynäkologie und Geburtshilfe in Kloten wird ab sofort oder nach Vereinbarung ein/e engagierte/r Nachfolger/in gesucht. Die helle, moderne Praxis liegt zentral und ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Sie profitieren ausserdem von der guten Zusammenarbeit mit dem langjährig eingespielten Praxisteam. Aufgrund der grosszügigen Räumlichkeiten ist die Praxis auch für mehrere Ärzt/innen gut geeignet. Ebenfalls vorstellbar wäre eine begleitete Übergabe. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. **Ref.-Nr. 2090**

HALS-NASEN-OHREN-HEILKUNDE

› KANTON AARGAU

HNO-PRAXIS IM KANTON AARGAU ZU ÜBERGEBEN

Für eine in einer grösseren, dynamischen Gemeinde gelegene HNO-Praxis suchen wir eine/n oder mehrere engagierte Nachfolger/innen. Die Erreichbarkeit ist sowohl per ÖV als auch PV auf optimale Art und Weise gewährleistet. Aufgrund der grosszügigen und hellen Räumlichkeiten wäre das Objekt auch für drei Fachärzt/innen geeignet. Die ertragsstarke Praxis ist voll digitalisiert und rollstuhlgängig und befindet sich im ersten Stock einer schönen Immobilie. Weitere Pluspunkte stellen das umfangreiche Zuweisernetzwerk sowie die gute Zusammenarbeit mit dem langjährig eingespielten Praxisteam dar. Falls Sie dieses attraktive Angebot anspricht, freuen wir uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 2240*

› KANTON THURGAU

NACHFOLGER/IN GESUCHT FÜR ORL-PRAXIS IN DER OSTSCHWEIZ

Für eine in einer grösseren Ortschaft im Kanton Thurgau gelegene, langjährig etablierte und ertragsstarke Praxis für Oto-Rhino-Laryngologie wird nach Vereinbarung ein/e motivierte/r Nachfolger/in gesucht. Die zentral gelegene und sowohl mit öffentlichen wie auch privaten Verkehrsmitteln gut erreichbare Praxis verfügt über grosszügig bemessene, moderne und helle Räumlichkeiten. Sie profitieren ausserdem von der exzellenten Zusammenarbeit sowohl mit dem langjährig eingespielten Praxisteam als auch mit den anderen Fachärzten im Belegspital. *Ref.-Nr. 8940*

HANDCHIRURGIE

› NORDWESTSCHWEIZ

PRAXIS MIT OPERATIONSSAAL OP I IM RAUM NORDWESTSCHWEIZ ZU ÜBERGEBEN

Für eine sich auf dem neuesten Stand der Technik befindende, topmoderne Praxis inkl. zertifiziertem OP I nach TARMED in einer einwohnerstarken Gemeinde im Grossraum Basel suchen wir nach Vereinbarung eine/n kompetente/n, engagierte/n Nachfolger/in zur Praxisübernahme. Die Praxis eignet sich sehr gut für eine/n Chirurg/in, Handchirurg/in oder Plastische/n Chirurg/in. Die Praxis befindet sich an zentraler Lage und ist dank zur Praxis gehörenden Parkplätzen sowohl mit öffentlichen als auch privaten Verkehrsmitteln auf bestmögliche Art und Weise erreichbar. Falls wir mit diesem attraktiven Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 8560*

OPHTHALMOLOGIE

› KANTON LUZERN

NACHFOLGER/IN GESUCHT FÜR AUGENARZT-PRAXIS IM KANTON LUZERN

Für eine langjährig etablierte Augenarztpraxis in einer dynamischen und stark wachsenden Stadt im Kanton Luzern suchen wir nach Vereinbarung eine/n Nachfolger/in. Die ertragsstarke Facharztpraxis mit attraktiver Kostenstruktur verfügt über gepflegte, moderne und helle Räumlichkeiten und ist dank zentralster Lage sowohl mit den öffentlichen als auch den privaten Verkehrsmitteln auf optimale Art und Weise erreichbar. Die voll digitale Praxis ist hervorragend ausgestattet und verfügt über neuwertige Geräte auf dem neuesten Stand der Technik. Falls Sie sich von diesem attraktiven Angebot angesprochen fühlen, freuen wir uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 2340*

Interessiert?Melden Sie sich unter www.federer-partners.ch/marktplatz**ORTHOPÄDISCHE CHIRURGIE****NACHFOLGER/INNEN GESUCHT FÜR EIN CHIRURGISCHES ZENTRUM MIT OP I**

Für ein langjährig etabliertes und ertragsstarkes Zentrum mit Schwerpunkt Handchirurgie in einer dynamischen Stadt in der Nordwestschweiz suchen wir nach Vereinbarung eine/n oder mehrere motivierte und engagierte Nachfolger/innen. Die zentral gelegenen Praxisräumlichkeiten ermöglichen eine optimale Anreise per ÖV und PV (Bahnhof inklusive PP für Kunden in unmittelbarer Nähe). Die modernen und gepflegten Räumlichkeiten der volligitalen Praxis verfügen ausserdem über einen eigenen OP I. Darüber hinaus profitierten Sie neben dem grossen Zuweisernetzwerk von der guten Zusammenarbeit mit dem langjährig eingespielten ärztlichen und nichtärztlichen Praxisteam. **Ref.-Nr. 2185**

› ZENTRALSCHWEIZ**NACHFOLGER/IN GESUCHT FÜR ORTHOPÄDISCHE PRAXIS IM KANTON ZUG**

Für eine langjährig etablierte und ertragsstarke Praxis für orthopädische Chirurgie in einer dynamischen und stark wachsenden Region in der Zentralschweiz suchen wir nach Vereinbarung eine/n motivierte/n und engagierte/n Nachfolger/in. Die Praxis liegt in hellen, modernen und funktional eingerichteten Räumlichkeiten. Die Erreichbarkeit mit ÖV und PV ist aufgrund der äusserst zentralen Lage auf optimale Art und Weise sichergestellt. Sie profitieren ausserdem von der guten Zusammenarbeit mit dem eingespielten Praxisteam und den Fachkollegen sowie der Möglichkeit der operativen Tätigkeit an einer renommierten Klinik. Falls Sie den Schritt in die Selbstständigkeit wagen möchten und wir mit diesem attraktiven Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. **Ref.-Nr. 2665**

PÄDIATRIE**› KANTON BASEL-STADT****ATTRAKTIVE PRAXIS FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN IN BASEL ZU ÜBERGEBEN**

Für eine langjährig etablierte, gut frequentierte Praxis in der Stadt Basel suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine/n engagierte/n Nachfolger/in. Die Praxis besticht neben der guten Erreichbarkeit auch durch ihre grosszügig bemessenen, lichtdurchfluteten Räumlichkeiten. Die moderne und kindergerecht eingerichtete Praxis verfügt in der Region über einen ausgezeichneten Ruf. Ein grosser Patientenstamm und ein eingespieltes und motiviertes Praxisteam würden sich über eine/n kompetente/n und motivierte/n Nachfolger/in freuen. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. **Ref.-Nr. 2630**

PLASTISCHE, REKONSTRUKTIVE UND ÄSTHETISCHE CHIRURGIE**› NORDWESTSCHWEIZ****PRAXIS MIT OPERATIONSSAAL OP I IM RAUM NORDWESTSCHWEIZ ZU ÜBERGEBEN**

Für eine sich auf dem neuesten Stand der Technik befindende, topmoderne Praxis inkl. zertifiziertem OP I nach TARMED in einer einwohnerstarken Gemeinde im Grossraum Basel suchen wir nach Vereinbarung eine/n kompetente/n, engagierte/n Nachfolger/in zur Praxisübernahme. Die Praxis eignet sich sehr gut für eine/n Chirurg/in, Handchirurg/in oder Plastische/n Chirurg/in. Die Praxis befindet sich an zentraler Lage und ist dank zur Praxis gehörenden Parkplätzen sowohl mit öffentlichen als auch privaten Verkehrsmitteln auf bestmögliche Art und Weise erreichbar. Falls wir mit diesem attraktiven Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. **Ref.-Nr. 8560**

ALLGEMEINE INNERE MEDIZIN

GROSSRAUM ZÜRICH: PRAXISVERSTÄRKUNG GESUCHT

Für eine langjährig etablierte Praxis für Allgemeine Innere Medizin an zentraler Lage in einer dynamischen Stadt im Grossraum Zürich suchen wir zur weiteren Verstärkung des Teams eine/n Facharzt/-ärztin für Allgemeine Innere Medizin und/oder Gynäkologie im Angestelltenverhältnis. Die Anstellungsbedingungen sind zeitgemäss mit flexibler Wahl des Arbeitspensums (50–100 %), Umsatzbeteiligung und attraktiven Lohnnebenleistungen. Das bestens eingespielte, hilfsbereite/familiäre Team von Ärzten und MPAs würde sich über Ihre Unterstützung freuen. Falls wir mit diesem attraktiven Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 2600*

› MITTELLAND UND ZENTRALSCHWEIZ

BE UND ZG: FACHARZT/-ÄRZTIN FÜR PÄDIATRIE ODER ALLGEMEINE INNERE MEDIZIN GESUCHT

Für eine grössere Gruppenpraxis mit zwei Standorten im idyllischen Oberaargau (Kanton Bern) sowie einem Standort im Kanton Zug suchen wir eine/n Facharzt/-ärztin für Pädiatrie oder Allgemeine Innere Medizin (50–100 %) zur Ergänzung des Teams und zum Ausbau des Angebotes. Die modern und funktional eingerichteten Praxen liegen in grösseren Ortschaften und sind sowohl mit öffentlichen als auch mit privaten Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Bei gegenseitigem Interesse wäre nach anfänglicher Anstellung auch die Option zu einer späteren Partnerschaft gegeben. *Ref.-Nr. 8090*

› NORDWESTSCHWEIZ

PRAXISTÄTIGKEIT IN ATTRAKTIVER PRAXIS ZWISCHEN AARAU UND BASEL

Für eine erfolgreiche, lebhaftige Gemeinschaftspraxis in einer verkehrstechnisch ideal erreichbaren Gemeinde im Kanton Aargau suchen wir zur Unterstützung eine/n zuverlässige/n Facharzt/-ärztin für Allgemeine Innere Medizin (Pensum 50–100 %). Wir bieten Ihnen die Möglichkeit einer Anstellung oder auch als selbstständige/r Praxispartner/in zu fairen und kollegialen Bedingungen tätig zu sein. Die Zulassung als Lehrpraxis für 1 Jahr ambulante Allgemeine Innere Medizin ist vorhanden – somit kann das letzte Ausbildungsjahr auch in der Praxis absolviert werden. Die Praxis ist modern, funktional und vollelektronisch ausgestattet. Ein vielseitiges Leistungsangebot sowie die Zusammenarbeit mit einem kompetenten Praxisteam sind weitere Vorzüge. *Ref.-Nr. 9135*

› ZENTRALSCHWEIZ UND ZÜRICH

GEMEINSCHAFTSPRAXIS IM KANTON SCHWYZ 10 MINUTEN VON ZÜRICHSEE ENTFERNT SUCHT UNTERSTÜTZUNG

Eine hochfrequentierte Praxis mit einem vielfältigen und spannenden Patientengut sucht per sofort eine/n motivierte/n Kolleg/in (Allgemeine Innere Medizin). Die Praxis verfügt über grosszügige Räumlichkeiten und ist diagnostisch top ausgestattet. Aktuell sind in der Praxis drei Ärzte tätig, die eine qualitativ hochstehende Medizin anbieten. Wenn Sie über eine breite Ausbildung verfügen und das Patientenwohl bei Ihnen an erster Stelle steht, zögern Sie nicht, sich auf diese Stelle mit fairen und überdurchschnittlichen Anstellungsbedingungen zu melden. Wir freuen uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 1055*

Interessiert?

Melden Sie sich unter www.federer-partners.ch/marktplatz

› KANTON AARGAU

HAUSARZTSTELLE: HARMONISCHES ARBEITEN MIT AUSGEGLICHENER WORK-LIFE-BALANCE (50–70%) IN DER NÄHE VON BRUGG

In der grossen, 2013 umgebauten, vollelektronischen und hellen Praxis von Frau Dr. med. Barbara Schneider-Kirchschräger in Windisch (www.hausarzt-windisch.ch) ist auf den Winter 2022 oder nach Vereinbarung eine Hausarztstelle zu besetzen. Trotz hektischem Praxisalltag legen wir besonderen Wert auf eine freundliche, persönliche Atmosphäre und bieten Raum zum Erreichen privater Ziele und für persönliche Weiterbildung. Praktiziert wird eine abwechslungsreiche, qualitativ hochstehende Medizin mit multiplen Laborgeräten, digitalisiertem Röntgen, Ultraschallgerät, kardiovaskulärem Monitoring für Notfälle, Ergometrie- und Lungenfunktionsgeräten und anderen kardiopulmonalen Abklärungsgeräten. Die Praxis bietet Raum für gleichzeitiges Arbeiten in zwei Sprechzimmern, flexible Arbeitszeiten und keine Wochenendarbeit. Sie ist gut erreichbar mit ÖV in einem Ort, der aufgrund der Neubauten der Fachhochschule Nordwestschweiz expandiert. Es besteht die Möglichkeit einer Anstellung oder einer Infrastrukturnutzung zu fairen und kollegialen Bedingungen in einem sympathischen und langjährigen Praxisteam. Schauen Sie doch mal rein! Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. **Ref.-Nr. 2445**

HAUSÄRZTIN/-ARZT (50–100 %) ZUR ERGÄNZUNG DES TEAMS VOM HAUSARZTZENTRUM AM STADTWEG IN RHEINFELDEN GESUCHT

Das Hausarztzentrum am Stadtweg in Rheinfelden im Kanton Aargau ist eine seit vielen Jahren etablierte Hausarztpraxis mit mehreren Ärzten im Teilzeit- und Vollzeitpensum sowie einem eingespielten MPA-Team. Die Praxis verfügt über grosszügige Räumlichkeiten, ist technisch auf dem neusten Stand und gut organisiert. Aufgrund des stetig steigenden Patientenaufkommens wird zur Ergänzung des Teams ein/e weitere/r Facharzt/-ärztin für Allgemeine

Innere Medizin (50–100 %) gesucht. Wenn Sie auf der Suche nach einer langfristigen Anstellung oder Infrastrukturnutzung sind, es schätzen, in einem aufgestellten Team zu arbeiten, einen kollegialen Umgang pflegen und das Patientenwohl bei Ihnen an oberster Stelle steht, freuen wir uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. **Ref.-Nr. 1235**

PRAXISPARTNER/IN IN MODERNE PRAXIS IM FRICKTAL GESUCHT (TZ MÖGLICH)

Für eine überdurchschnittlich gut laufende Hausarztpraxis im Fricktal (Kt. AG, 30 min von Basel entfernt) suchen wir zur Ergänzung eine/n Fachärztin/-arzt für Allgemeine Innere Medizin, die/der die Zukunft der Praxis als gleichberechtigte/r Partner/in mitgestaltet. Die Praxis befindet sich in einem 2018 eröffneten Neubau, ist topmodern ausgestattet (eKG Vitodata, digitales Röntgen, Belastungs-EKG) und zeichnet sich durch effiziente Arbeitsabläufe sowie ein eingespieltes Team aus. Im gleichen Gebäude befinden sich ein Fitnesscenter sowie eine Physiotherapie, weshalb in der Praxis u. a. viele Sportler betreut werden – eine Chance für Hausärzte mit Weiterbildungstitel Sportmedizin! Falls Sie dieses attraktive Angebot anspricht, freuen wir uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. **Ref.-Nr. 1275**

› KANTON LUZERN

NEUES ÄRZTEEIGENES ÄRZTEZENTRUM IN EMMENBRÜCKE SUCHT WEITERE KOLLEGEN

Zentralste Lage beim Bus- und SBB-Bahnhof Emmenbrücke (30 000 Einwohner), entsteht auf insgesamt 420 m² ein Ärztezentrum, das drei Ärzten im Vollzeitpensum bzw. mehreren Ärzten im Teilzeitpensum Platz bietet. Aufgrund der Unterversorgung in der Region ist besonders für Fachärzte für Allgemeine Innere Medizin / Hausarztmedizin die Ausgangslage hervorragend. Das Zentrum befindet sich in ärztlicher Hand. Die Zusammenarbeit in Anstellung, Infrastrukturnutzung oder Mitinhaberschaft ist möglich.

Die Praxis ist komplett ausgebaut und eingerichtet. Das Gebäude verfügt über eine eigene Tiefgarage. Falls Sie dieses attraktive Angebot anspricht, freuen wir uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 1025*

› KANTON ST. GALLEN

HAUSÄRZTIN/-ARZT (40–60 %) FÜR DIE GERBEPRAXIS IN OBERUZWIL GESUCHT

Für unsere etablierte Hausarztpraxis (www.gerbepaxis-oberuzwil.ch) suchen wir eine/n zusätzliche/n Fachärztin/-arzt für Allgemeine Innere Medizin zur Ergänzung unseres eingespielten und dynamischen Teams. Für den Einstieg wäre ein Pensum von 40–60 % ideal mit Option zur späteren Steigerung. Wir befinden uns an attraktivster Lage mitten in Oberuzwil in einem Neubau. Die Praxis ist modern ausgebaut und technisch auf dem neusten Stand. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, zu attraktiven, zeitgemässen Anstellungsbedingungen mit Potenzial für eine zukünftige persönliche Weiterentwicklung tätig zu sein. *Ref.-Nr. 1115*

MITARBEIT ODER INFRASTRUKTURNUTZUNG IN HAUSARZTPRAXIS IN SCHWARZENBACH SG

Für die Hausarztpraxis von Herrn Germann in Schwarzenbach SG suchen wir nach Vereinbarung eine/n aufgestellte/n und zuverlässige/n Kolleg/in mit Facharzt für Allgemeine Innere Medizin. Es besteht die Option einer Anstellung oder Infrastrukturnutzung mit Option zur späteren Partnerschaft. Unser junges Team besteht aus einem Arzt und drei Medizinischen Praxisassistentinnen. Die Praxis verfügt über ein digitales Röntgen, einen Ultraschall, eine elektronische KG und eine grosse Apotheke etc. Ideal, aber nicht Bedingung wäre es, wenn Sie Folgendes mitbringen: Erfahrung im Schweizer Gesundheitswesen und die Fähigkeitsausweise für Labor und Ultraschall (Abdomen). Wenn Sie auf der Suche nach einem kollegialen Arbeitsumfeld sind, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 1420*

› KANTON THURGAU

FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR ALLGEMEINE INNERE MEDIZIN FÜR GRUPPENPRAXIS GESUCHT!

Für eine erfolgreiche, moderne Gruppenpraxis (mit SD, elektr. KG, digitalem Röntgen etc.) in einer attraktiven Gemeinde im Kanton Thurgau suchen wir nach Vereinbarung eine/n gut ausgebildete/n und motivierte/n Fachärztin/-arzt für Allgemeine Innere Medizin (Pensum 50–100 %). Wir bieten Ihnen die Möglichkeit einer Anstellung oder einer selbstständigen Tätigkeit. Wenn Sie Freude an Ihrem Beruf haben und über menschliches Engagement verfügen, freut sich ein aufgestelltes und motiviertes Team auf Ihre Bewerbung. *Ref.-Nr. 9715*

› KANTON WALLIS

ÄRZTEZENTRUM IM OBERWALLIS SUCHT FACHÄRZTE/-ÄRZTINNEN FÜR GRUNDVERSORGUNG UND KINDERARZT/-ÄRZTIN

In einer seit Jahren etablierten, familiär geführten Arztpraxis für Allgemeine Innere Medizin in einer boomenden Region im deutschsprachigen Teil des Kantons Wallis, mit einem eingespielten Team und angeschlossener Physiotherapie, bietet sich nach dem Umzug in einen modernen Neubau im Rahmen der bestehenden Strukturen die Möglichkeit einer selbstständigen ärztlichen Tätigkeit mit Infrastrukturnutzung für zwei Fachärzt/innen für Allgemeine Innere Medizin FMH (oder kurz davor) und eine/n Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendmedizin. In diesem Rahmen muss kein finanzielles Risiko eingegangen werden. Wenn Sie neben Ihrer beruflichen Qualifikation viel Freude und Teamfähigkeit zum Aufbau oder zur Mitarbeit in einem innovativen, ärztlich und familiär geführten Ärztezentrum mitbringen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Der Neubau wird an zentraler sonniger Lage in der Nähe des Bahnhofs und mit mehreren zur Verfügung stehenden Parkplätzen sowohl mit den öffentlichen wie auch mit den privaten Verkehrsmitteln perfekt erreichbar sein. Falls Sie von dieser einmaligen Gelegenheit in der

Interessiert?

Melden Sie sich unter www.federer-partners.ch/marktplatz

Sonnenstube der Schweiz profitieren möchten sowie den Charme der Region und der nahe gelegenen Berge schätzen, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 8645*

› KANTON ZÜRICH

HAUSARZTPRAXIS IM ZÜRCHER OBERLAND SUCHT VERSTÄRKUNG

Für eine etablierte und stark frequentierte Hausarztpraxis im Zürcher Oberland suchen wir eine/n Facharzt/-ärztin für Allgemeine Innere Medizin. Die Praxis ist im Herbst in neu ausgebauten Räumlichkeiten umgezogen und verfügt über eine topmoderne Infrastruktur (digitales Röntgen, Ultraschall, elektronische Agenda und KG). Der Einstieg ist nach Vereinbarung möglich. Das Arbeitspensum sowie das Kooperationsmodell sind frei wählbar. Wir freuen uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 9685*

DERMATOLOGIE UND VENEROLOGIE

› OSTSCHWEIZ

NORDOSTSCHWEIZ: FACHARZT/-ÄRZTIN FÜR DERMATOLOGIE GESUCHT

Für ein mit grosszügigen, topmodernen Räumlichkeiten ausgestattetes dermatologisches Zentrum in einer grösseren Stadt in der Nordostschweiz suchen wir ab sofort oder nach Vereinbarung im 40–60%-Pensum: eine/n hochmotivierte/n, teamfähige/n Fachärztin/-arzt für Dermatologie und Venerologie im Angestelltenverhältnis. Neben den attraktiven Arbeitsbedingungen an absoluter Toplage profitieren Sie von einer fordernden, abwechslungsreichen Tätigkeit in einem aufgestellten, eingespielten Team. Falls Sie neben der Basisdermatologie auch Erfahrung im Bereich Allergologie und Lasermedizin mitbringen und wir mit diesem attraktiven Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 9465*

› ZENTRALSCHWEIZ

FACHARZT/ÄRZTIN FÜR DERMATOLOGIE GESUCHT – 50–100 %-PENSUM

Für eine mit grosszügigen, modernen Räumlichkeiten ausgestattete dermatologische Praxis in einer grösseren Ortschaft in der Innerschweiz suchen wir ab sofort oder nach Vereinbarung eine/n hochmotivierte/n, teamfähige/n Fachärztin/-arzt für Dermatologie und Venerologie im Angestelltenverhältnis. Neben den sehr attraktiven Arbeitsbedingungen profitieren Sie von einer fordernden, abwechslungsreichen Tätigkeit in einem aufgestellten Team. Falls Sie im Optimalfall neben der Basisdermatologie auch Erfahrung im Bereich ästhetische Dermatologie und Lasermedizin mitbringen und wir mit diesem attraktiven Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 1370*

GASTROENTEROLOGIE

› KANTON ZÜRICH

ZÜRICH: GASTROENTEROLOGISCHE PRAXIS SUCHT VERSTÄRKUNG

Für einen geplanten Umzug in topmoderne, grosszügige Räumlichkeiten an zentralster Lage in der Stadt Zürich suchen wir zur weiteren Verstärkung des Teams eine/n Facharzt/-ärztin für Gastroenterologie im Angestelltenverhältnis. Neben der hervorragenden Zusammenarbeit mit dem bestens eingespielten ärztlichen und nichtärztlichen Team und attraktiven Konditionen sowie Arbeitsbedingungen stellen die flexible Wahl des Pensums (60–100 %) sowie die Möglichkeit zur allfälligen späteren Partnerschaft weitere Pluspunkte dar. Falls wir mit diesem attraktiven Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 2335*

GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE

GROSSRAUM ZÜRICH: PRAXISVERSTÄRKUNG GESUCHT

Für eine langjährig etablierte Praxis für Allgemeine Innere Medizin an zentraler Lage in einer dynamischen Stadt im Grossraum Zürich suchen wir zur weiteren Verstärkung des Teams eine/n Facharzt/-ärztin für Allgemeine Innere Medizin und/oder Gynäkologie im Angestelltenverhältnis. Die Anstellungsbedingungen sind zeitgemäss mit flexibler Wahl des Arbeitspensums (50–100 %), Umsatzbeteiligung und attraktiven Lohnnebenleistungen. Das bestens eingespielte, hilfsbereite/familiäre Team von Ärzten und MPAs würde sich über Ihre Unterstützung freuen. Falls wir mit diesem attraktiven Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 2600*

› KANTON ZÜRICH

GYNÄKOLOG/IN GESUCHT IN KLOTEN

Für eine bestens etablierte Praxis für Gynäkologie und Geburtshilfe in Kloten wird ab sofort oder nach Vereinbarung ein/e engagierte/r Nachfolger/in gesucht. Die helle, moderne Praxis liegt zentral und ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Sie profitieren ausserdem von der guten Zusammenarbeit mit dem langjährig eingespielten Praxisteam. Aufgrund der grosszügigen Räumlichkeiten ist die Praxis auch für mehrere Arzt/innen gut geeignet. Ebenfalls vorstellbar wäre eine begleitete Übergabe. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 2090*

› KANTON THURGAU

KANTON TG: PRAXIS SUCHT GYNÄKOLOGISCHE VERSTÄRKUNG 40–80 %!

Für eine langjährig etablierte, in modernen und hellen Räumlichkeiten untergebrachte Praxis für Allgemeine Innere Medizin suchen wir nach Vereinbarung zur Erweiterung des Angebots eine/n engagierte/n und motivierte/n Gynäkolog/in im Angestelltenverhältnis. Neben der fordernden Tätigkeit und der guten Zusammenarbeit mit dem eingespielten Praxisteam profitieren Sie auch von attraktiven Anstellungsbedingungen. Falls wir mit diesem Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 1155*

HANDCHIRURGIE

› KANTON ZÜRICH

KANTON ZÜRICH: FACHARZT/-ÄRZTIN FÜR HANDCHIRURGIE GESUCHT

Für ein in einer grösseren Gemeinde im Kanton Zürich gelegenes chirurgisches Zentrum suchen wir im Vollzeitpensum nach Vereinbarung eine/n engagierte/n und motivierte/n Facharzt/-ärztin für Handchirurgie im Rahmen eines Infrastrukturvertrages. Sie profitieren von attraktiven Arbeitsbedingungen in modernsten Räumlichkeiten an bester Lage und der guten Zusammenarbeit mit dem eingespielten Praxisteam. Falls Sie über ein breites Fachwissen im Bereich Handchirurgie verfügen und dieses attraktive Angebot Ihr Interesse geweckt hat, freuen wir uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 9970*

Interessiert?Melden Sie sich unter www.federer-partners.ch/marktplatz**NEUROLOGIE****› KANTON LUZERN****NEUROLOGISCHE FACHÄRZTIN / NEUROLOGISCHER FACHARZT FÜR ATTRAKTIVE PRAXISTÄTIGKEIT GESUCHT**

Für die moderne, zentral in der Stadt Luzern gelegene Praxis mit eigenem Therapiezentrum suchen wir ab sofort oder nach Vereinbarung eine/n Facharzt/-ärztin für Neurologie mit einem Arbeitspensum von 40–80 %. Die Praxis bietet eine individualisierte Diagnostik inkl. apparativer Untersuchungstechniken (EEG, ENG, EMG, EVP, Labor und Liquor) und Therapien sämtlicher neurologischer Erkrankungen an. Bei Interesse ist die Mitarbeit an klinischen Studien möglich. Ein eingespieltes Praxisteam unterstützt Sie engagiert und sorgt für eine angenehme und freundliche Atmosphäre. Ein fachlicher Austausch sowie die Möglichkeit regelmässiger Fort- und Weiterbildungen sind selbstverständlich. Sie sind eine motivierte, teamfähige, empathische Persönlichkeit, verfügen über die Fähigkeitsausweise ENMG und EEG und sind interessiert an einer abwechslungsreichen Tätigkeit in der ambulanten Betreuung neurologischer Patienten? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. **Ref.-Nr. 9110**

NEUROPÄDIATRIE**› KANTON ZÜRICH****VERSTÄRKUNG GESUCHT FÜR NEUROPÄDIATRISCHE PRAXIS**

Wir suchen ab sofort oder nach Vereinbarung in einem noch zu definierenden Teilzeitpensum für eine etablierte, mitten in der Stadt Zürich gelegene Kinderneurologiepraxis eine/n versierte/n Facharzt/-ärztin für Neuropädiatrie oder aus den verwandten Gebieten Neurologie oder Entwicklungspädiatrie. Die modern eingerichteten und grosszügig bemessenen Praxisräumlichkeiten liegen zentral und sind sowohl mit ÖV als auch PV optimal zu erreichen. Es erwarten Sie ein motiviertes und eingespieltes Praxisteam sowie eine abwechslungsreiche, multidisziplinäre Tätigkeit inklusive EEG-Diagnostik und Zusammenarbeit mit einer kinder- und jugendpsychiatrischen Praxismitarbeiterin. Sie profitieren von der Möglichkeit, als selbstständige/r Praxispartner/in tätig sein zu können. **Ref.-Nr. 8505**

ONKOLOGIE / HÄMATOLOGIE

› ZENTRALSCHWEIZ

FACHARZT/-ÄRZTIN FÜR ONKOLOGIE ODER HÄMATOLOGIE (OPTIONAL ENDOKRINOLOGIE) GESUCHT

Für eine modern eingerichtete Praxis für Onkologie mit herrlichem Seeblick in einer von einer hohen Lebensqualität und starkem Bevölkerungswachstum gekennzeichneten Kleinstadt in der Innerschweiz suchen wir nach Vereinbarung eine/n versierte/n und motivierte/n Facharzt/-ärztin für Onkologie oder Hämatologie (optional Endokrinologie) im Angestelltenverhältnis. Das Arbeitspensum ist dabei ebenso flexibel wählbar wie der Einstiegszeitpunkt. Die lichtdurchflutete Praxis liegt zentral und ist sehr gut erreichbar (ÖV als auch PV). In den grosszügig bemessenen und funktional eingerichteten Räumlichkeiten erwarten Sie attraktive Arbeitsbedingungen, ein langjährig eingespieltes Praxisteam sowie ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld.

Ref.-Nr. 9595

OPHTHALMOLOGIE

› KANTON AARGAU

OPHTHALMOLOG/IN (20–60 %) ZUR VERSTÄRKUNG DES TEAMS GESUCHT

Für eine ophthalmologische Praxis in einer hübschen Stadt im Kanton Aargau suchen wir nach Vereinbarung eine/n konservativ tätige/n Facharzt/-ärztin für Ophthalmologie (20–60 %). Die familienfreundliche Stadt bietet neben einem schönen Naherholungsgebiet auch ein breites Kultur- und Freizeitangebot. Direkte Bahnanschlüsse bestehen in nahezu alle Richtungen, Zürich ist in wenigen Minuten erreichbar. Die modern ausgestattete Praxis selbst liegt sehr zentral in Gehdistanz zum Bahnhof. Es erwarten Sie ein routiniertes Praxisteam, faire Anstellungskonditionen sowie ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld.

Ref.-Nr. 9850

› KANTON SOLOTHURN

AUGENARZT GESUCHT IN PRAXIS IN STADT IM KANTON SOLOTHURN

In einer grösseren Stadt im Kanton Solothurn gelegene ophthalmologische Praxis sucht per sofort oder nach Vereinbarung eine/n motivierte/n konservativ oder operativ tätige/n Facharzt/-ärztin FMH Ophthalmologie/Ophthalmochirurgie. Pensum 60–100 %. Die Praxis liegt zentral und ist optimal mit dem ÖV erreichbar. Profitieren Sie auch von der hervorragenden Zusammenarbeit mit dem langjährig eingespielten Praxisteam. Sie sind Teil eines überregionalen Augenzentrums. Operative Gelegenheit vorhanden. Falls dieses attraktive Angebot Sie anspricht, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Ref.-Nr. 9255

› KANTON ZÜRICH

TOPINFRASTRUKTUR OPHTHALMOLOGIE IN DER STADT ZÜRICH SUCHT AUGENARZT/-ÄRZTIN

Sie profitieren von einer hervorragenden, gepflegten Einrichtung mit Doppelsprechzimmer (z. T. zur alleinigen Nutzung), Octopus 900, Cirrus OCT (kombiniert mit Foto) inklusive Forumviewer und Review Software, Ellex Tango Laser für Vorderabschnittslaser inklusive SLT und Vitreolysis sowie den hellen, modernen Räumlichkeiten, um kompromisslose, hochstehende Ophthalmologie ausüben zu können. Topmoderne elektronische KG mit Checklistsensystem auf Cloud, mit vorhandenem Laptop erlauben Ihnen auch, von zu Hause Berichte zu erstatten und Rechnungen zu prüfen. Sie bringen eine solide Ausbildung mit abgeschlossenem Facharzt mit Anerkennung in der Schweiz, Eigeninitiative und hohes Verantwortungsbewusstsein sowie Fortbildungsbedürfnis mit. Mit Ihrer gepflegten Erscheinung (Nichtraucher), hohen Sozialkompetenz und minimier Kollegenpflege der Zuweiser etc. erweitern Sie stetig den Kreis der Patienten selbstständig. Übernahme administrativer und

Interessiert?

Melden Sie sich unter www.federer-partners.ch/marktplatz

anderer Aufgaben, Ferienabsprache und Loyalität sind für Sie eine Selbstverständlichkeit. Unkonventionelle Arbeitszeiten und Pensum (z. B. für eine Mutter, Operateur, Forscher) nach Absprache allenfalls einrichtbar. Kollegialer, anregender Austausch erwünscht (z. B. Diskussion interessanter Fälle, Journal Club etc.). Eintritt sofort oder nach Vereinbarung möglich. Falls wir mit diesem attraktiven Angebot Ihr Interesse geweckt haben, erwarten wir gerne Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 1945*

PÄDIATRIE

› MITTELLAND UND ZENTRALSCHWEIZ

BE UND ZG: FACHARZT/-ÄRZTIN FÜR PÄDIATRIE ODER ALLGEMEINE INNERE MEDIZIN GESUCHT

Für eine grössere Gruppenpraxis mit zwei Standorten im idyllischen Oberaargau (Kanton Bern) sowie einem Standort im Kanton Zug suchen wir eine/n Facharzt/-ärztin für Pädiatrie oder Allgemeine Innere Medizin (50–100 %) zur Ergänzung des Teams und zum Ausbau des Angebotes. Die modern und funktional eingerichteten Praxen liegen in grösseren Ortschaften und sind sowohl mit öffentlichen als auch mit privaten Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Bei gegenseitigem Interesse wäre nach anfänglicher Anstellung auch die Option zu einer späteren Partnerschaft gegeben. *Ref.-Nr. 8090*

› KANTON SCHWYZ

KINDERARZTZENTRUM AM ZÜRICHSEE SUCHT VERSTÄRKUNG

Für ein in einer grösseren, idyllisch gelegenen Gemeinde am Zürichsee angesiedeltes, modernes und vollelektronisches Kinderarztzentrum wird zur Verstärkung des Teams ab sofort oder nach Vereinbarung ein/e Facharzt/-ärztin für Pädiatrie im 50–80%-Pensum gesucht. Es ist sowohl eine Zusammenarbeit im Anstellungsverhältnis als auch eine Praxispartnerschaft möglich und es bietet sich Ihnen die Möglichkeit, das Arbeitspensum flexibel zu gestalten. Neben der spannenden und vielseitigen Tätigkeit in einem bestens eingespielten, interdisziplinären Praxisteam profitieren Sie von schönen, hellen Praxisräumlichkeiten an bester Lage. *Ref.-Nr. 9455*

› KANTON WALLIS

ÄRZTEZENTRUM IM OBERWALLIS SUCHT FACHÄRZTE/-ÄRZTINNEN FÜR GRUNDVERSORGUNG UND KINDERARZT/-ÄRZTIN

In einer seit Jahren etablierten, familiär geführten Arztpraxis für Allgemeine Innere Medizin in einer boomenden Region im deutschsprachigen Teil des Kantons Wallis, mit einem eingespielten Team und angeschlossener Physiotherapie, bietet sich nach dem Umzug in einen modernen Neubau im Rahmen der bestehenden Strukturen die Möglichkeit einer selbstständigen ärztlichen Tätigkeit mit Infrastrukturnutzung für zwei Fachärzt/innen für Allgemeine Innere Medizin FMH (oder kurz davor) und eine/n Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendmedizin. In diesem Rahmen muss kein finanzielles Risiko eingegangen werden. Wenn Sie neben Ihrer beruflichen Qualifikation viel Freude und Teamfähigkeit zum Aufbau oder zur Mitarbeit in einem innovativen, ärztlich und familiär geführten Ärztezentrum mitbringen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Der Neubau wird an zentraler sonniger Lage in der Nähe des Bahnhofs und mit mehreren zur Verfügung stehenden Parkplätzen sowohl mit den öffentlichen wie auch mit den privaten Verkehrsmitteln perfekt erreichbar sein. Falls Sie von dieser einmaligen Gelegenheit in der Sonnenstube der Schweiz profitieren möchten sowie den Charme der Region und der nahe gelegenen Berge schätzen, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 8645*

› KANTON ZUG

KINDERARZTZENTRUM SUCHT VERSTÄRKUNG Für unseren Kunden, das Kinderzentrum Lindenpark in Baar bei Zug, suchen wir ab sofort eine/n gut ausgebildete/n Facharzt/-ärztin für Pädiatrie, wobei Subspezialitäten auch möglich sind. Neben der flexiblen Wahl des Arbeitspensums (60–100 %) und der guten Zusammenarbeit mit dem aufgestellten Team sowie den umliegenden Spitälern profitieren Sie auch von den grosszügigen, zentral gelegenen Praxisräumlichkeiten an verkehrsgünstiger Lage. Sie haben Freude an der Betreuung neugeborener Kinder (Neonatologie) und Interesse an einer fordernden, abwechslungsreichen Tätigkeit? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 9235*

RHEUMATOLOGIE

› KANTON BASEL-LAND

BL: VERSTÄRKUNG GESUCHT FÜR ORTHOPÄDISCHES ZENTRUM

Für ein langjährig etabliertes Zentrum für orthopädische Chirurgie mit umfassendem Behandlungsspektrum wird ab sofort oder nach Vereinbarung ein/e Facharzt/-ärztin für Rheumatologie und/oder Rehabilitation und Schmerztherapie gesucht. Grundsätzlich ist sowohl eine Anstellung als auch eine selbstständige Mitarbeit als Infrastrukturnutzer und/oder Partner möglich. Neben der hervorragenden Zusammenarbeit mit dem langjährig eingespielten Team in einer modernen Infrastruktur profitieren Sie auch von der flexiblen Wahl des Arbeitspensums und vom fachlichen Austausch mit den anderen Ärzten. Bei Interesse an diesem attraktiven Angebot freuen wir uns über Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 1195*

Interessiert?Melden Sie sich unter www.federer-partners.ch/marktplatz**› KANTON ZÜRICH****GESUCHT PRAXISPARTNER/IN**

Sie sind Rheumatologin/Rheumatologe mit solider Ausbildung und mehrjähriger Kaderarztstätigkeit und stellen sich eine sinnvolle, befriedigende Tätigkeit in einer eigenen, gut gehenden Praxis vor. Wir sind drei selbstständige Fachärzte und arbeiten in Anbindung an eine renommierte Klinik an optimaler Lage. Durch Zusammenarbeit mit Spezialisten anderer Fachrichtungen sind wir in der Lage, das gesamte Spektrum von Krankheiten des Bewegungsapparates rasch, gründlich und umfassend abzuklären und zu behandeln. Neben der ambulanten Praxistätigkeit stellen wir als Belegärzte im Turnus auch den rheumatologischen Hintergrunddienst und die Konsiliartätigkeit sicher. Aufgrund der hohen Nachfrage einerseits sowie altershalber absehbarer Veränderungen im langjährigen, gut eingespielten Team andererseits, suchen wir hiermit Kontakt zu einer möglichen Nachfolgerin / einem möglichen Nachfolger. Zusammen möchten wir auch in Zukunft unser von Zuweisern, Patienten und Kollegen gerne nachgefragtes Angebot in der konservativen Behandlung des Bewegungsapparates mit allen Facetten sicherstellen. Ist Ihr Interesse geweckt? Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch über die Nummer 044 387 39 11 (zwischen 14 und 16 Uhr) oder schreiben Sie uns eine E-Mail mit dem Vermerk «Praxispartner» an info@rheumahirslanden.ch. Dr. David Germann, Rheuma Zentrum Hirslanden Zürich, erteilt Ihnen gerne weitere Auskunft. *Ref.-Nr. 2450*

UROLOGIE**› KANTON SOLOTHURN**

SOLOTHURN: UROLOG/IN GESUCHT! 50–100 % Für eine äusserst lebhaft, direkt beim Bahnhof Solothurn gelegene, langjährig etablierte urologische Praxis suchen wir nach Vereinbarung eine/n engagierte/n und motivierte/n Facharzt/Fachärztin für Urologie im Anstellungsverhältnis. Sowohl eine konservative als auch eine operative Tätigkeit ist möglich. Neben attraktiven Anstellungsbedingungen und der guten Zusammenarbeit mit dem langjährig eingespielten Team profitieren Sie bei guter Zusammenarbeit auch von der Möglichkeit einer späteren Teilhaberschaft. *Ref.-Nr. 1065*

› KANTON LUZERN

DIE RICKENBACHER FAMILIENPRAXIS ... FÜR GROSSE UND KLEINE PATIENTEN! FÜR UNTERNEHMUNGSLUSTIGE UND ENGAGIERTE HAUS- UND FACHÄRZTE!

SCHWUNGVOLL – DYNAMISCH – AUFGESCHLOSSEN – KOOPERATIV – ANSPRUCHSVOLL – DIENSTLEISTUNGSORIENTIERT – BETREUEND – INNOVATIV. So stellen sich DIE RICKENBACHER ihre neuen Ärztinnen und Ärzte vor für DIE RICKENBACHER FAMILIENPRAXIS. DIE RICKENBACHER leben in einer attraktiven, lebhaften, wachsenden Gemeinde in einer für eine neue Gemeinschaftspraxis idealen Region. Unsere Standortanalyse zeigt das grosse Marktpotenzial dieser Region eindrücklich auf. In 10 Minuten sind Patienten aus Sursee, in 30 Minuten diejenigen aus Luzern bei uns. DIE RICKENBACHER sind eh schon hier und freuen sich auf die neuen Hausärztinnen und -ärzte und auf die Fachärztinnen oder -ärzte für Gynäkologie, Pädiatrie oder Dermatologie. Sie können Ihre moderne Praxis selbstständig allein oder gemeinsam gründen. Alle finden Platz, denn auf Sie warten 500–600 m² für DIE RICKENBACHER FAMILIENPRAXIS mit drei bis vier Arztpraxen im neuen Ärztehaus an zentralster Lage. Genügend Parkplätze sind vorhanden. Der Bus von Luzern via Beromünster, von Sursee und vom nahen Aargau hält praktisch vor der Praxistür. Anfang 2023 ist es so weit. Aktuell befindet sich das Projekt in der Planungsphase und somit stehen noch alle Möglichkeiten zur Mitbestimmung bei Grundriss, Ausbau etc. offen. Auf Wunsch können die Räumlichkeiten aber auch voll ausgebaut gemietet werden. DIE RICKENBACHER setzen auf Sie. Falls Sie dieses attraktive Angebot anspricht, zögern Sie nicht. Wir freuen uns über Ihre baldige Kontaktaufnahme zur Vorstellung des Konzepts inkl. Standortanalyse und Planrechnung.

Ref.-Nr. 1030

› KANTON SOLOTHURN

NEUES ÄRZTEZENTRUM IN DER NÄHE DER STADT SOLOTHURN

Für ein geplantes Ärztezentrum in einer attraktiven Gemeinde in der Nähe der Stadt Solothurn (Recherswil) suchen wir engagierte Fachärzte für Allgemeine Innere Medizin mit unternehmerischem Flair (Pensum 50–100 %). Da die Gemeinde die medizinische Versorgung der Einwohner in der Region weiterhin gewährleisten will, bietet sie infolge Neubaus eines Ärztezentrums eine langfristige Lösung an. Das Neubauprojekt wird an bevorzugter Lage gebaut und verfügt über genügend Parkplätze sowie eine optimale Verkehrsanbindung. Ein Mitspracherecht bei der individuellen Raumgestaltung ist gegeben (www.recherswil.ch/dorfzentrum). Die bürgerliche Gemeinde verkörpert neben der hohen Lebensqualität einen attraktiven Arbeitsort mit überdurchschnittlichem Potenzial. Die kollegiale und angenehme Zusammenarbeit mit den Ärzten aus der Region wird sehr geschätzt. Der Notfalldienst wird im nahe liegenden Spital geleistet. Falls Sie gerne von dieser einmaligen Ausgangslage (Synergieeffekte Ärztezentrum, Selbstdispensation, gute Vernetzung, Zusammenarbeit mit Kollegen) profitieren und den Schritt in die Selbstständigkeit umsetzen wollen, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Ref.-Nr. 5725

Interessiert?

Melden Sie sich unter www.federer-partners.ch/marktplatz

› KANTON WALLIS**MÖGLICHKEIT DER PRAXISNEUERÖFFNUNG FÜR DIVERSE FACHÄRZTE IN EINEM MODERNEN NEUBAU IM OBERWALLIS**

In einem modernen, zentral gelegenen Neubau in einer boomenden Region im deutschsprachigen Teil des Kantons Wallis bietet sich die Möglichkeit der selbstständigen ärztlichen Tätigkeit in eigener Infrastruktur mit Mietvertrag. Im Haus werden Ärztinnen und Ärzte folgender Fachrichtungen gesucht: Gastroenterologie, Dermatologie/Allergologie, Endokrinologie/Diabetologie oder Kardiologie sowie auch Zahnärzte. Auch Ärztinnen und Ärzte anderer Fachrichtungen sind denkbar. Neben Ihren fachlichen Qualifikationen bringen Sie mit: Freude und Teamfähigkeit zur Zusammenarbeit und zum Aufbau eines modernen Ärztezentrums. Der Neubau wird dank seiner zentralen Lage in Bahnhofsnähe und mehrerer zur Verfügung stehender Parkplätze sowohl mit den öffentlichen wie auch mit den privaten Verkehrsmitteln perfekt erreichbar sein. Ausserdem profitieren Sie von den Synergieeffekten (Labor und Röntgen) mit einer sich im selben Gebäude befindenden, etablierten, grossen und familiär geführten Praxis für Allgemeine Innere Medizin. Falls Sie von dieser tollen Gelegenheit in der Sonnenstube der Schweiz profitieren möchten sowie den Charme der Region und der nahe gelegenen Berge schätzen, würden wir Ihnen das Projekt gerne näher vorstellen. «Wier fröie isch» auf Ihre schriftliche Kontaktaufnahme. *Ref.-Nr. 8650*

EHRVERLETZUNGEN IM GESCHÄFTSLEBEN

lic. iur. Dzevrilje Zendeli (Walder Wyss AG)

Wie sich gegen ehrverletzende Äusserungen wehren? Aussagen von Patienten und Mitarbeitern sowie Darstellungen und Kommentare auf Onlineportalen und in der Presse können den Ruf eines Arztes argtangieren. Insbesondere Äusserungen wie «Pfuscher», «Betrüger» oder «Triebtäter» können ein schlechtes Licht auf die betroffene Person werfen.

1. Allgemein

Die Ehre wird sowohl durch Bestimmungen im Strafgesetzbuch (StGB) als auch im Zivilgesetzbuch (ZGB) geschützt. Ist eine Aussage geeignet, den guten Ruf eines Wettbewerbsbeteiligten oder seiner Angebote zu beeinträchtigen, kann die ehrverletzende Äusserung weiter auch in den Schutzbereich des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) fallen. Ehrverletzungen können auf verschiedene Arten erfolgen, durch verbale Äusserungen in mündlicher oder schriftlicher Form sowie mittels Bildern, Tätlichkeiten (wie Bespucken) oder Gebärden.

Die Frage der Geeignetheit einer Äusserung, ehrverletzend zu wirken, verlangt eine gewisse Erheblichkeit, die sich von alltäglich erlebter Abschätzigkeit unterscheidet. Ob eine Aussage geeignet ist, den Ruf einer Person zu schädigen, hängt zudem von einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls ab. Es kommt auf die Wirkung einer Äusserung gegenüber einem durchschnittlichen Bürger an und ist abhängig vom Ort, dem benutzten Medium, dem Adressatenkreis und dem Kontext, in dem die Aussage gemacht wird.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Begriff der Ehre nicht nur in verschiedenen

Gesetzen unterschiedlich ausgelegt wird, sondern dass auch dessen Auslegung oder Wertung dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt. So waren in der Vergangenheit das berufliche Weiterkommen und existenzielle Lebensumstände weitgehend mit Ehre, Ansehen und dem Stand verknüpft. Entsprechend waren die Auswirkungen einer Ehrverletzung grösser als heute. Die gegenwärtige allgemeine mediale Überflutung bringt es zudem mit sich, dass Äusserungen oft nicht mehr dieselbe Ernsthaftigkeit zugemessen wird wie zu früheren Zeiten.

1.1. Tatsachenbehauptungen, Werturteile und gemischte Werturteile

Bei ehrverletzenden Äusserungen ist zwischen Tatsachenbehauptungen, Werturteilen und sogenannten gemischten Werturteilen zu unterscheiden.

Tatsachen unterscheiden sich von reinen Werturteilen dadurch, dass sie einem Wahrheitsbeweis zugänglich sind. Dies trifft beispielsweise zu auf Aussagen wie «Betrüger» oder «Dieb» oder Behauptungen wie die, jemand habe ohne Abklärung der Ursachen Antibiotika verschrieben oder ohne medizinische Indikation eine Operation angeordnet.

Werturteile (Meinungsäusserungen, Kritik) sind demgegenüber einer Wahrheitsprüfung nicht zugänglich (etwa «Gauner», «Charakterlump», «Luder»). Stattdessen wird hierbei die blosser Missachtung ausgedrückt.

Gemischte Werturteile sind Werturteile, die zugleich auch einen Tatsachenbehauptungskern enthalten (wie «X ist ein Gauner, er hat mich bestohlen»). Für den Tatsachenbehauptungskern der Aussage gelten die gleichen

Jetzt
kostenlose Demo
buchen



Praxissoftware und IT für Ihre Arztpraxis

Von der Maus bis zur Cloud rundum versorgt: passend zu Ihrem Fachgebiet, Ihren Prozessen und Vorlieben – individuell, modular und sicher.

Die Praxissoftware vitomed setzt auch in Ihrer Praxis frische Impulse:

- Patienten Self Check-in in der Arztpraxis, spart Zeit am Empfang
- Sichere und durchgängige Rezeptlösung dank «eRezept»
- Durchgängiger Medikationsprozess, u. a. mittels «eMediplan»
- Laborprozesse im Griff, für interne und externe Labor-Analysen



Lassen Sie sich bereits jetzt von unserem Video «vitomed in der Arztpraxis» inspirieren.



swiss made software
+swiss hosting

Vitodata AG, Deisrütistrasse 10, 8472 Seuzach
www.vitodata.ch

Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen. Die Bezeichnung als «Pfuscher» könnte in diese Kategorie fallen, da sie sowohl eine Wertung enthält als auch eine Tatsachenbehauptung darstellt, die dem Beweis zugänglich ist (hier: (un-)sorgfältiges Arbeiten).

Generell gilt, dass Werturteile (Kommentare, Kritik) grundsätzlich zulässig sind, sofern sie aufgrund des Sachverhalts, auf den sie sich beziehen, als vertretbar erscheinen. So dürften Aussagen wie die, man finde einen Arzt schlecht oder dieser sei arrogant, unproblematisch sein. Sprengen sie dagegen den Rahmen des Haltbaren, sind sie nicht mehr zulässig.

2. Strafrechtlicher Schutz

Das Strafrecht im StGB schützt den Ruf der betroffenen Person, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt.

Eine relevante Ehrverletzung liegt unter anderem dann vor, wenn dem Betroffenen unberechtigterweise vorgeworfen wird, eine strafbare Handlung (wie Betrug, ungetreue Geschäftsführung oder Körperverletzung) begangen zu haben, oder wenn jemand einer moralisch verwerflichen Handlung bezichtigt wird, wie namentlich des Ehebruchs.

2.1. Üble Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung

Das StGB unterscheidet drei verschiedene Tatbestände der Ehrverletzung: die üble Nachrede, die Verleumdung und die Beschimpfung.

Eine üble Nachrede begeht, wer gegenüber einem Dritten über das Opfer Tatsachen oder ein gemischtes Werturteil aussert, welche die Ehre verletzen.

Weiss der Täter jedoch, dass seine behauptete ehrverletzende Tatsache falsch ist, begeht er eine Verleumdung. Demgegenüber



liegt eine Beschimpfung generell bei der Äusserung eines reinen Werturteils vor. Eine Beschimpfung muss zudem nicht zwingend gegenüber einem Dritten geäussert werden, sondern kann auch gegenüber dem Geschädigten geäussert werden.

Abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, können diese strafrechtlichen Tatbestände auch bereits durch das Drücken des «Gefällt mir»- oder «Teilen»-Buttons für einen ehrverletzenden Beitrag auf Facebook oder einer ähnlichen Plattform erfüllt werden. Dagegen sind pauschale Vorwürfe wie die Aussage, man habe die Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber verletzt, nicht ehrverletzend. Solche Behauptungen betreffen nicht den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, und sind auch regelmässig Gegenstand von (arbeits-)rechtlichen Verfahren. Anders ist dies bei der Behauptung, ein Arbeitnehmer habe Gelder veruntreut oder jemanden belästigt. Solche Äusserungen können üble Nachreden darstellen und strafrechtliche Folgen haben.

2.2. Entlastung durch Wahrheitsbeweis

Wird der Beschuldigte der üblen Nachrede angeklagt und tritt er den Wahrheitsbeweis an und gelingt es ihm zu beweisen, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist es nicht strafbar. Nimmt der Täter seine Äusserungen als un- wahr zurück, so kann es milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

2.3. Strafantrag und Strafe

Ehrverletzende Delikte sind nur auf Strafanzeige der geschädigten Person hin strafbar. Der Strafantrag muss von der geschädigten Person innerhalb von drei Monaten eingereicht werden. Diese Frist beginnt mit dem

Bekanntsein der Tat und des Täters zu laufen. Es ist ebenfalls möglich, einen Strafantrag gegen unbekannt einzureichen. Das Strafrecht sieht als Rechtsfolge Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Weiter ist zu beachten, dass strafrechtliche Vergehen gegen die Ehre nach vier Jahren verjähren.

3. Zivilrechtlicher Schutz

Der Persönlichkeitsschutz aus Art. 28 ZGB definiert die Persönlichkeit, sprich das Wesen jedes Einzelnen. Die Persönlichkeit erfasst verschiedene Rechtsgüter, unter anderem die Ehre. Der Ehrschutz des ZGB ist weiter als jener im StGB. Neben dem Ruf, ein charakterlich anständiger Mensch zu sein, schützt dieser auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen einer Person. Unwahre Äusserungen gelten prinzipiell als persönlichkeitsverletzend. Bezeichnungen wie «Schnüffler», «Wilderer», «Abzocker» oder die Behauptung, man betreibe dubiose Geschäfte, können als persönlichkeitsverletzend betrachtet werden.

3.1. Widerrechtlichkeit und Rechtfertigungsgründe

Um in den Schutzbereich des ZGB zu fallen, muss die Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich sein. Das ist nicht der Fall, wenn die ehrverletzende Äusserung durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt ist. Als Rechtfertigungsgrund infrage kommen die Einwilligung des Verletzten, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder wenn die Äusserung durch das Gesetz gerechtfertigt ist.

Als öffentliches Interesse gilt das besondere Augenmerk der Presse auf Information der Öffentlichkeit, hier relevant insbesondere auf freie Information über unzulässiges Geschäftsgebaren (sog. Wächteramt der öffentlichen Medien).

3.2. Presseäußerungen

Persönlichkeitsverletzungen sind vor allem relevant im Zusammenhang mit Presseäußerungen. Bei der Beurteilung, ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei wird das Interesse des betroffenen Individuums auf Unversehrtheit seiner Person gegen dasjenige der Presse auf Information der Öffentlichkeit (Medienfreiheit) sorgfältig abgewogen. Die Medienfreiheit kann stets nur so weit reichen, als ein Informationsbedürfnis besteht. Soweit ein solches zu verneinen ist, bleibt es bei der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung. So entschied in einem Fall das angerufene Gericht, dass die berufliche Ehre eines Arztes schwer verletzt wurde durch die falsche Behauptung, er hätte ohne Beachtung der Regeln der ärztlichen Sorgfalt und ohne ausreichende Gründe eine ihm unbekannt Patientin in eine Anstalt eingewiesen.

Insbesondere erlaubt es der Informationsauftrag der Presse nicht, tatsächliche (unwahre) persönlichkeitsverletzende Nachrichten zu veröffentlichen. Eine in diesem Sinne unzutreffende Presseäußerung ist nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend zu qualifizieren, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft. Indessen lässt noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen.

Demgegenüber ist die Verbreitung von wahren Tatsachen grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handelt sich um Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich (öffentliches Interesse nicht gegeben) oder die betroffene Person wird in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt.

3.3. Rechtsbehelfe

Das Zivilrecht sieht eine Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten und Ansprüchen für betroffene Personen vor.

Wird der Bewertete mittels eines Kommentars auf einer Onlineplattform oder in einem anderen Medium in seiner Persönlichkeit verletzt, kann er gegen den Bewerter eine Beseitigungsklage auf Löschung des ehrverletzenden Kommentars klagen. Wird die Verletzung jedoch nur befürchtet und ist noch nicht effektiv eingetreten, kann eine Unterlassungsklage erhoben werden. Allerdings ist es aufgrund der hohen Beweisanforderungen schwierig, mit einem solchen Antrag vor Gericht erfolgreich zu sein. Wurde der Kommentar schon beseitigt, steht die Möglichkeit einer Feststellungsklage zur Verfügung.

Des Weiteren hat der Geschädigte die Möglichkeit, auf Schadenersatz (soll den Vermögensschaden in Zusammenhang mit der Persönlichkeitsverletzung kompensieren) und/oder Genugtuung (soll den seelischen/psychischen Schmerz kompensieren) zu klagen. Der Schaden muss im Falle einer Schadenersatzklage beziffert werden. Dabei stösst man in der Praxis häufig auf Schwierigkeiten. Denkbar ist auch eine Klage auf Herausgabe des durch die Ehrverletzung erzielten Gewinnes. Da ein direkter Zusammenhang zwischen dem Artikel und dem Gewinn dargelegt werden muss, bestehen in der Praxis hohe Hürden für diesen Anspruch.

Bei Ehrverletzungen durch Publikationen in periodisch erscheinenden Medien (Presse, Radio und Fernsehen) besteht weiter die Möglichkeit, die Publikation einer Berichterstattung oder einer selbstverfassten Gegendarstellung zu verlangen. Das Begehren kann sich auch auf die Publikation des Urteilsdispositivs oder eines Auszugs aus dem Urteilstext beziehen. Grösse und Platzierung der Publikation richten sich nach dem Umfang

und der Stellung, die der widerrechtlich in die Persönlichkeit des Verletzten eingreifende Artikel innerhalb des Presseerzeugnisses selbst hatte.

4. Schutz durch das UWG

Der zivil- und strafrechtliche Ehrenschutz wird durch das UWG erweitert. Unlauter handelt, wer andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt.

Die Herabsetzung muss von ihrer Art her geeignet sein, bei anderen Wettbewerbsteilnehmern (im Vordergrund dürften Patienten und Mitbewerber stehen) Falschvorstellungen hervorzurufen. Eine kritische Äusserung genügt nicht. Es muss eine klar negative Aussage, eben eine Herabsetzung in der Form einer Tatsachenbehauptung, eines Werturteils oder eines gemischten Werturteils, vorlie-

gen, die aufgrund ihres Gehaltes objektiv geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinflussen. Das heisst geeignet ist, die Persönlichkeit oder den guten Ruf eines Wettbewerbsteilnehmers oder seiner Angebote zu beeinträchtigen, und diese Verletzung angesichts der Umstände des Einzelfalls unverhältnismässig erscheint.

Die besagte Äusserung muss im Ton weit über das hinausgehen, was aufgrund des gegebenen Anlasses noch als angemessen erscheint. Es geht um ein Verächtlichmachen, Schlechtmachen oder Heruntermachen. Da zum Wirtschaftsleben wesensmässig der Konkurrenzkampf zwischen Handelsleuten gehört, müssen prinzipiell strengere Kriterien erfüllt sein, bevor eine Verletzung der Ehre bejaht werden kann.

Relevant dürften beispielsweise Aussagen sein, wie zum Beispiel ein bestimmtes Angebot sei wertlos, seinen Preis nicht wert oder



unbrauchbar, fehler- oder schadhaft. Die Rechtsbehelfe im UWG sind im Wesentlichen dieselben wie im StGB und ZGB.

5. Mögliche Vorgehensweisen

Eine betroffene Person kann grundsätzlich strafrechtlich oder zivilrechtlich oder gestützt auf das UWG gegen eine Ehrverletzung vorgehen. Diese Rechtsbehelfe können bei Bedarf auch kombiniert werden.

Entscheidend für die Frage, wie am besten vorgegangen werden soll, sind die Interessen und die beabsichtigte Rechtsfolge. Besteht der Wunsch, dass der Täter strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen wird, und handelt es sich um einen schweren Eingriff in die Ehre, kann eine Strafanzeige oder eine Klage auf Feststellung und Publikation des Urteils das richtige Instrument sein.

Geht es in erster Linie darum, einen allfälligen monetären oder seelischen Schaden zu kompensieren oder einen durch die Ehrverletzung erzielten Gewinn einzufordern, sind insbesondere die Rechtsbehelfe des ZGB in Betracht zu ziehen.

Der Geschädigte kann grundsätzlich auch zivil- und strafrechtlich gegen den Schädiger vorgehen. Ist in einem Verhalten gleichzeitig eine unlautere Handlung nach dem UWG zu sehen, können die Rechtsbehelfe aus dem UWG kumulativ angewendet werden.

5.1. Onlineplattformen

Ehrverletzende Rezensionen können auch auf Onlineplattformen wie Google, doctor.ch, Yelp, Arbeitgeber-Bewertungsplattformen (z. B. Kununu) und dergleichen publiziert werden. Neben der Möglichkeit der Klage gegen den Autor selbst stellt sich die Frage nach möglichen Rechtsbehelfen gegen die Onlineplattform. Zu beachten ist, dass Betreiber von Onlineplattformen nicht zur laufenden Prüfung der veröffentlichten Inhalte verpflich-

tet sind. Diese Pflicht ergibt sich aber, sobald ein konkreter Hinweis auf einen bestimmten Beitrag gegeben ist.

Allerdings wird es für den Bewerteten nicht möglich sein, sachliche und angebrachte Kritik löschen zu lassen.

In der Regel wird der Betreiber der Plattform bereits in seinen Richtlinien ehrverletzende Kommunikation als unzulässigen Inhalt untersagt haben. Daher ist in einem ersten Schritt die Beantragung der Löschung beim Betreiber oder Autor selbst angezeigt oder gar vorerst die direkte Kontaktaufnahme mit dem Autor, wenn dessen Identität bekannt ist.

Sollte ein solcher Löschantrag dennoch nicht erfolgreich sein, können die Rechtsbehelfe aus dem StGB, ZGB und UWG angerufen werden.

Ist die infrage stehende Rezension offensichtlich ehrverletzend, dürfte ein Beseitigungs- bzw. Löschantrag erfolgreich sein. Ein Anspruch auf Schadenersatz, Genugtuung oder Gewinnherausgabe dürfte dagegen nur schwer gegen den Betreiber durchsetzbar sein. Die Schwierigkeit wird darin liegen, den nötigen Zusammenhang zwischen der Handlung des Betreibers und der Ehrverletzung darzustellen.

5.2. Schutz gestützt auf Arbeitsverhältnis

Bei ehrverletzenden Äusserungen durch Arbeitnehmer ist zu beachten, dass Arbeitnehmer grundsätzlich das Recht haben, gestützt auf die Meinungsfreiheit, sich öffentlich über ihren Arbeitgeber zu äussern. Dieses Recht wird neben dem StGB, ZGB und UWG auch durch die arbeitsrechtliche Treuepflicht eingeschränkt. Bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis kann der in seiner Ehre betroffene Arbeitgeber daher auch gestützt auf die arbeitsrechtlichen Rechtsbehelfe gegen einen Arbeitnehmer vorgehen. Infrage kommen Verwarnungen, Disziplinarverfahren oder

eine (fristlose) Kündigung. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass für den Arbeitgeber üblicherweise ein arbeitsrechtliches Vorgehen betreffend Verjährung und Beweislast vorteilhafter ist.

6. Fazit

Ist man durch eine Äusserung in seiner Ehre verletzt, empfiehlt sich in jedem Fall, das Gespräch zu suchen, sich mit der Kritik auseinanderzusetzen und zu versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen, bevor man Strafanzeige erhebt oder ein gerichtliches Verfahren einleitet. Letztlich, um so auch die Weiterverbreitung von negativen Äusserungen zu verhindern. Oft ist in solchen Situationen auch eine schriftliche Abmahnung ratsam. Schliesslich dürfte der Ausgang eines juristischen Verfahrens von der beweisrechtlichen Situation abhängen.



Dzevrrije Zendeli

lic. iur., LL. M., Rechtsanwältin

Dzevrrije Zendeli ist Mandatsleiterin bei Walder Wyss AG in Zürich und auf die Gebiete Vertrags- und Gesellschaftsrecht, Übernahmen und Fusionen, Kapitalmarktrecht sowie Arbeitsrecht spezialisiert.

Sie hat an der Universität Zürich sowie an der Columbia Universität, New York (LL. M.) studiert. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin war sie als Gerichtsschreiberin am Bezirksgericht und Arbeitsgericht Zürich tätig.

Walder Wyss AG
Seefeldstrasse 123
8008 Zürich
058 658 51 75
dzevrrije.zendeli@walderwyss.com
www.walderwyss.com/de/anwaelte/
dzevrrije.zendeli

NEUES ERBRECHT – DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

lic. iur. Simon Häfeli (Geissmann Rechtsanwälte AG)

Das Erbrecht wurde per 1. Januar 2023 revidiert. Der Gesetzgeber wollte dabei dem Erblasser eine grössere Flexibilität einräumen, insbesondere um auch für die Nächsten in Lebensmodellen neben der traditionellen Familie eine gewisse Sicherheit bieten zu können. Gerade für diese Lebensmodelle – speziell Konkubinate und Patchworkfamilien – offeriert das neue Erbrecht Möglichkeiten, die eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem eigenen Nachlass wichtig erscheinen lassen.

Neue Pflichtteile

Wird keine Regelung in einem Testament oder Erbvertrag getroffen, schreibt das Gesetz vor, wie der Nachlass aufzuteilen ist: Bei einer traditionellen Familie zum Beispiel erhält der Ehegatte die Hälfte des Nachlasses, die andere Hälfte wird unter den Nachkommen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Dies kann beispielsweise bei Familien, die einen Grossteil des Vermögens im Eigenheim investiert haben, zu grossen Problemen führen. Schlimmstenfalls läuft die Familie Gefahr, das Eigenheim verkaufen zu müssen, um die Erbschaft aufzuteilen.

Durch die Verringerung der Pflichtteile der Kinder von drei Vierteln des gesetzlichen Erbspruches auf die Hälfte desselben nach neuem Recht kann hier bis zu einem gewissen Grad Abhilfe geschaffen werden: Werden nämlich die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt, kann dem Ehegatten neu drei Viertel der Erbschaft zu Eigentum zugewiesen werden. Sofern die Familie nicht das

gesamte Vermögen geschenkt oder vererbt (sogenanntes Eigengut) erhalten hat, sondern während der Ehe etwas vom gemeinsamen Arbeitserwerb beiseitelegen konnte (sogenannte Errungenschaft), kann dieser Teil mittels Ehevertrags auch dem Ehegatten zugewiesen werden, wodurch häufig gesichert wird, dass der Ehegatte in der Familienwohnung bleiben kann.

Haben sich die Partner gegen eine Ehe entschieden, ist eine Regelung des Nachlasses noch wichtiger: Hier hat nämlich der Konkubinatspartner von Gesetzes wegen keinen Erbspruch; das gesamte Erbe kommt den Nachkommen zu. Werden diese nun auf den Pflichtteil gesetzt, so kann der Konkubinatspartner neu mit der Hälfte des Nachlasses begünstigt werden, statt wie bis anhin nur mit einem Viertel. Neben der Verringerung des Pflichtteils der Nachkommen wurde jener der Eltern komplett abgeschafft. Damit kann dem Konkubinatspartner eines kinderlosen Paares der gesamte Nachlass zugewendet werden, ohne dass dies – wie bis anhin – der Zustimmung der Eltern bedarf.

Mit dieser grösser werdenden verfügbaren Quote kann natürlich nicht nur der Partner begünstigt werden. Diese kann auch Drittpersonen zugewendet werden, so beispielsweise Stiefkindern, Patenkindern, Freunden oder auch gemeinnützigen Organisationen.

Bestehende Erbverträge und Testamente sollten deshalb im Lichte dieser neuen Freiheit überprüft werden, damit der eigene letzte Wille weiterhin so gut als möglich in diesen Urkunden abgebildet wird.



Die zukunftsorientierte

Arztpraxissoftware



Praxiserprobt. Zuverlässig. Preiswert.

Von der Einzelpraxis bis zum Ambulatorium – Die WinMed
Ärztsoftware unterstützt Ihre Arbeitsprozesse optimal.



WinMed.ch

Ein Produkt der



TMR AG
Triangle Micro Research

Ribbigasse 3-5 info@tmr.ch
4434 Hölstein www.tmr.ch

Schenkungsverbot

Ebenfalls wird mit dem neuen Erbrecht ein Paradigmenwechsel betreffend Schenkungen vorgenommen: Nach bisherigem Recht galt die Schenkungsfreiheit. Schenkungen zu Lebzeiten galten als zulässig, solange sie nicht offensichtlich dazu benutzt wurden, die Erbansprüche der Erbberechtigten zu untergraben. Nach neuem Erbrecht gilt dagegen ein grundsätzliches Schenkungsverbot. Man darf – sofern man sich erbvertraglich gebunden hat – keine Schenkungen (unter Ausnahme von üblichen Gelegenheitsgeschenken) mehr ausrichten, ausser dies sei vertraglich explizit niedergeschrieben worden. Geschieht dies nicht, können die so benachteiligten Erben Schenkungen anfechten.

Bei der Formulierung dieser Schenkungserlaubnis haben die Vertragspartner ganz im Sinne des liberalen Grundgedankens des

Zivilrechts die Möglichkeit, jegliche Zwischenlösung zwischen dem absoluten Schenkungsverbot und der uneingeschränkten Schenkungsfreiheit zu treffen, die letztlich auf die individuellen Interessen der Vertragspartner am besten zugeschnitten ist.

Scheidungen

Die Erbrechtsrevision bringt auch für Ehepaare in laufenden Scheidungsverfahren eine Neuerung. Unter bisherigem Recht hatten Ehegatten bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil ihren Erb- und Pflichtteilsanspruch. Aufgrund der Dauer von strittigen Scheidungsverfahren konnte also teilweise Jahre nach Einreichung noch ein Erbsanspruch geltend gemacht werden. Per 1. Januar 2023 entfällt der Pflichtteilsschutz des Ehepartners jedoch bereits während des noch hängigen Scheidungsverfahrens, wenn dieses auf ge-



meinsames Begehren oder nach zweijähriger Trennung eingeleitet wurde. Wichtig dabei ist: Der Erbsanspruch entfällt nicht automatisch – vielmehr müssen die Parteien des Scheidungsverfahrens den Anspruch des (Noch-)Ehegatten durch ein Testament wegbedingen.

Weitere Neuerungen

Weitere Neuerungen umfassen den Wegfall von Drittsäulenguthaben aus dem Nachlass (wobei sie bei der Berechnung der Pflichtteile dennoch herangezogen werden) und Klarstellungen bei der Reihenfolge von herabzusetzenden Zuwendungen.

Form von letztwilligen Verfügungen

Die Form der letztwilligen Verfügung erfährt keine Änderung mit dem neuen Erbrecht. Dennoch ist sie in Erinnerung zu rufen, da hier ein Formfehler schnell zur Nichtigkeit von solchen Verfügungen führt. Eine letztwillige Verfügung kann man eigenhändig ausfertigen (dies bedeutet komplett eigenhändig durch den Erblasser geschrieben, datiert unter Angabe des Ortes und unterzeichnet) oder öffentlich bei einer Urkundsperson (Notar) beurkunden. Erbverträge müssen zwingend öffentlich beurkundet werden.

Die neu eingeräumte Flexibilität bietet eine sinnvolle Gelegenheit, die bestehenden Regelungen auf ihre Aktualität und Gültigkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen oder aber sich erstmals mit der Nachlassplanung auseinanderzusetzen.



Simon Häfeli

lic. iur., Rechtsanwalt und Notar

Geissmann Rechtsanwälte AG
Mellingerstrasse 2a
5401 Baden
056 203 00 17
haefeli@geissmannlegal.ch
www.geissmannlegal.ch

BEHÖRDENGÄNGE

ABRECHNUNGS-
KONTROLLE &
-VERBESSERUNG

STRATEGIE

BUSINESSPLAN/
FINANZIERUNG
SICHERN

PRAXISERÖFFNUNG/ PRAXISÜBERNAHME

PERSONALSUCHE
START-UP
VERTRÄGE

MIETVERTRAGS-
VERHANDLUNGEN

PRAXIS-
MANAGEMENT

Eine Unternehmensgründung erfordert sehr viel Zeit und Fachwissen. Damit Sie sich auf Ihre Kernkompetenzen konzentrieren und der Zukunft entspannter entgegenblicken können, profitieren Sie von unserer 25-jährigen Erfahrung im Bereich der Praxiseröffnung und Praxisübernahme. Unter www.federer-partners.ch finden Sie unser gesamtes Leistungsangebot im Start-up-Bereich.



MEIERZOSSO

Praxisplanung • Architektur • Bauleitung



PRAXISPLANUNG IST
KOMPLEX UND JEDES
MAL ANDERS.

EINE PRAXIS MUSS
FUNKTIONAL SEIN, UND
DER PATIENT MUSS SICH
AUFGEHOBen FÜHLEN.



WAS WIR TUN

Wir übernehmen in Zürich und der Schweiz sämtliche Aufgaben, die sich rund um Planung, Bau, Umbau und Renovation von Praxen aller medizinischen Fachrichtungen, OP-Zentren, Tageskliniken oder Tierarztpraxen stellen. Dank unserer Erfahrung kennen wir sämtliche gesetzlichen Anforderungen an eine Arztpraxis und wissen, welche Normen bei der Praxisplanung einzuhalten sind. Auch mit den komplexen Arbeitsabläufen in Arztpraxen sind wir bestens vertraut. Überlegungen zu Ergonomie, Hygiene sowie Raum- und Lichtgestaltung beziehen wir von Anfang an in die Praxisplanung ein.

ADRESSE

MEIERZOSSO PLANUNGS AG
Eschenstrasse 10
CH-8603, Schwerzenbach

Tel. +41 (0)44 806 40 80
E-Mail planung@meierzosso.ch
Internet www.meierzosso.ch



INFLATION – BEDROHUNG FÜR DIE PRAXIS

Hansruedi Federer (FEDERER & PARTNERS)

Was ist Inflation?

Geld hat einen gewissen Wert, der jedoch nicht konstant ist. In der Inflation wird die Kaufkraft des Geldes geringer und es muss mehr Geld ausgegeben werden, um etwas zu kaufen. Als Folge dessen werden zum Ausgleich höhere Löhne bezahlt, das wiederum kann den Konsum ankurbeln, die Inflation kann weiter ansteigen, die Löhne, Miete etc. ebenfalls. In der Schweiz ist die Inflation noch gering, im umgebenden Europa hat sie in der Spitze 10 % überschritten, scheint wieder leicht rückläufig zu sein.

Was bedeutet das für die Praxis?

Wenn die Löhne steigen, wird jedes Unternehmen versuchen, die Preise entsprechend anzuheben, um diesen Effekt zu egalisieren, das heisst, den Gewinn mehr oder weniger konstant zu halten. In der Zahnarztpraxis kann der Tarif angepasst werden, in der Arztpraxis nicht. Da entsteht eine gefährliche Kostenschere, denn die Tarife (TARMED) bleiben gleich, die Kosten steigen, der erzielbare Gewinn sinkt.

Welches sind die Kostentreiber?

Miete und Löhne machen den Löwenanteil der Kosten aus. Miete: Die meisten Mietverträge (für gewerblich genutzte Immobilien) sind indexiert, die Basis dazu bildet der LIK – Landesindex der Konsumentenpreise. Der Vermieter kann, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise steigt, den Mietzins ebenfalls um diesen Betrag anheben (womit seine Investition geschützt wäre). Der Praxisinhaber kann hier praktisch nichts tun, er ist diesem Preisanstieg ausgeliefert.

Löhne: Bereits bei den Lohnabschlüssen 2022 für das neue Jahr musste man zum Teil kopfschüttelnd konstatieren, was ausgehandelt wurde. Dem Vernehmen nach soll ein Zürcher Spital zusätzlich zum Teuerungsausgleich eine Lohnerhöhung von 6 % pauschal bezahlt haben. Kein Problem, das Defizit zahlt ja der Steuerzahler. Dies trifft leider für die Praxis nicht zu. Was kann man tun? Ist der Lohn nicht mehr marktkonform, verliert man möglicherweise gute Leute.

Wir empfehlen deshalb, das Personal wie ein Portfolio zu betrachten: Ein Portfolio wird



periodisch umgeschichtet, das heisst, was eine weniger gute Performance aufweist, wird ersetzt. Für die Praxis bedeutet das, dass gute Leute weiterhin gut verdienen dürfen – weniger gute, die im Verhältnis zur Leistung dann zu teuer sind, werden ersetzt. Diese aktive Bewirtschaftung des Personals bewirkt meistens auch, dass weniger Personal, dafür gutes Personal, benötigt wird.

Der Portfolio-Gedanke kann noch ein wenig weitergehen: Es macht durchaus Sinn, zu den erfahrenen älteren Mitarbeitern periodisch jüngere, noch nicht so erfahrene, aber motivierte Mitarbeiter ins Team zu integrieren. Ist die Digitalisierung in der Praxis noch nicht vollständig realisiert, wäre dies der Moment, sich diesen Schritt zu überlegen, falls dadurch Personal reduziert werden kann.

Verlierer und Gewinner

Wie wir gesehen haben, gibt es im operativen Bereich des Geschäftes praktisch nur Verlierer – wenn man nicht aktiv gegensteuert. Gewinner? Klar, es gibt auch Gewinner. Wenn das Geld weniger wert wird, gilt das auch für die Schulden. Wer Hypotheken besitzt, die langfristig zu einem tiefen Zinssatz abgeschlossen wurden, sollte es tunlichst vermeiden, diese abzubezahlen. Die Schulden bleiben zwar nominal die gleichen, kaufkraftmässig reduzieren sie sich erheblich. Zehn Jahre mit 3 % Inflation entsprechen einer kaufkraftmässigen Schuldenreduktion von 30 % (dreissig!). Tipp: Hypotheken bis zum Verfall stehen lassen.

Und wie weiter?

Zur Sicherstellung des eigenen Unternehmens und zur Vermeidung hässlicher Kosten-scheren gibt es nur einen Weg: Zukünftige auszuhandelnde Tarife müssen ebenfalls an den LIK gebunden werden!



Hansruedi Federer

Inhaber FEDERER & PARTNERS

FEDERER & PARTNERS ist seit 25 Jahren in der Unternehmensberatung im Gesundheitswesen tätig.

Die Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Praxis-/Zentrumsgründungen, Optimierung bestehender Praxen sowie Praxisverkauf. Hansruedi Federer hat das Unternehmen 1997 gegründet.

FEDERER & PARTNERS
Unternehmensberatung
im Gesundheitswesen AG
Mitteldorfstrasse 3
5605 Dottikon
056 616 60 60
federer@federer-partners.ch
www.federer-partners.ch

ZU HOHE
ARBEITSBELASTUNG

LANGE

WARTEZEITEN

HOHE
STEUER-
BELASTUNG

BURNOUT

MANGELNDE
WORK-LIFE-
BALANCE

PRAXISOPTIMIERUNG

STÄNDIGER
PERSONALWECHSEL
RÜCKGANG
ZUWEISUNGEN

ZU WENIGE /
ZU VIELE PATIENTEN

ANOVA-
INDEX
> 130

FEDERER & PARTNERS hat sich auf die Optimierung von Arzt- und Zahnarztpraxen, Zentren und Kliniken spezialisiert. In einem unverbindlichen und kostenlosen Erstgespräch ermitteln wir das Optimierungspotenzial Ihres Unternehmens. Eine Optimierung sollte nur dann durchgeführt werden, wenn genügend Potenzial vorhanden ist und ein befriedigendes Resultat erwartet werden kann. Für weitere Informationen besuchen Sie uns auf www.federer-partners.ch oder kontaktieren Sie uns für ein kostenloses und unverbindliches Orientierungsgespräch.



VON ALTEN PLAGEGEISTERN UND AKTUELLEN LEIDEN: DIAGNOSTIK UND THERAPIE DER SKABIES

Dr. med. Sammy Murday (FMH Dermatologie und Venerologie, rheinskin Basel)

Die Skabies oder umgangssprachlich Krätze stellt eine Infektionskrankheit dar, die weltweit verbreitet ist und von der schätzungsweise bis zu 400 Millionen Menschen vor allem im globalen Süden befallen sind. Eine lange Inkubationszeit und eine oftmals verzögerte Diagnosestellung erschweren die Behandlung. Der Befall führt zu starkem Juckreiz und teils ausgeprägten Hautveränderungen. Die Skabies stellt einen häufigen Grund für den Besuch in der Arztpraxis dar. Diagnostiziert und entsprechend behandelt lässt sich die Skabies gut therapieren.

Das Krankheitsbild Krätze = Skabies wird durch die parasitär lebende Milbe *Sarcoptes scabiei* verursacht. Die weiblichen Milben leben in den oberen Hautschichten des Menschen und graben sich fortwährend weiter. Dabei werden Eier abgelegt und Kotballen ausgeschieden. Dies führt zu einer direkten Schädigung der Haut und nach entsprechender Sensibilisierung zu einer Immunreaktion mit starkem Juckreiz und entzündlichen Hautveränderungen unterschiedlicher Ausprägung. Durch das instinktive Kratzen der Betroffenen entstehen im weiteren Verlauf deutliche Kratzspuren und Erosionen. Gehäuft wird von einem verstärkten Juckreiz während der Nacht berichtet. Es ist nicht klar, ob dies an der niedrigeren Reizschwelle in Ruhe liegt oder an der früher postulierten

Theorie, die Milben wären besonders nachts aktiv. Der quälende Juckreiz ist es, der die Betroffenen in die Arztpraxis führt.

Lebenszyklus der Krätzmilben

Die weiblichen Milben legen täglich bis zu vier Eier, aus denen verschiedene Zwischenstufen durchlaufen werden, bis eine neue Milbe entstanden ist. Dieser Zyklus dauert zwischen sieben und vierzehn Tagen, was für die Behandlung von praktischer Bedeutung ist. Die Milben wandern auf der Haut des Betroffenen und können sich so ausbreiten. Männliche Milben sterben nach einiger Zeit, wohingegen die weiblichen Milben neue Gänge in den oberen Hautschichten graben und sich vermehren.

Die Lebensdauer einer weiblichen Milbe beträgt bis zu sechzig Tagen. Die Schwere des Befalls hängt massgeblich vom Alter der Betroffenen und der Immunkompetenz ab. So lassen sich bei gesunden Erwachsenen häufig nicht mehr als zehn aktive Milben feststellen. Neugeborene oder ältere Menschen, Betroffene mit kompromittierter Immunsituation können von Hunderten Milben befallen sein. Eine Sondervariante stellt die Borkenkrätze (*Skabies norvegica*) dar, bei der sich Millionen Milben auf der Haut befinden können und welche hochansteckend ist.

Die Übertragung erfolgt in der Regel über engen und intensiveren Körperkontakt. Untersuchungen gehen von einer Kontaktzeit

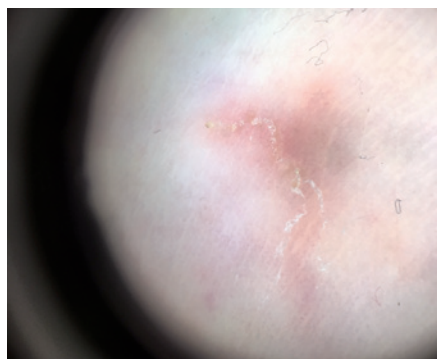
von mehr als zehn Minuten aus, die notwendig für die Übertragung ist. Die Empfänglichkeit hängt jedoch auch von der Anzahl der Milben und der Immunkompetenz ab. Der Zeitraum von einer Ansteckung bis zum Auftreten von ersten Symptomen wird mit wenigen Wochen bis zu Monaten angegeben. Die Milben können keinen längeren Zeitraum ausserhalb eines Wirts überleben. Insbesondere Kälte oder Wärme minimieren diese Wahrscheinlichkeit. Das hauptsächliche Reservoir stellt die Haut des Menschen dar.

Klinisches Bild der Krätze

Die Symptome und Beschwerden bei einem Krätzebefall variieren mitunter sehr stark. Bei Neugeborenen und kleinen Kindern zeigen sich Pusteln, kleine rote Flecken und gangartige Strukturen auch im Bereich der Handinnenflächen und im Gesichtsbereich. Dies ist bei Erwachsenen eher untypisch. Die Milbe bevorzugt Hautpartien, die relativ dünn sind, und Lokalisationen mit einer gewissen Wärme. Klassisch sind die Fingerzwischenräume,

die Handgelenke, die Haut an den Achseln und generell der Intimbereich. Beim Mann können einzelne Papeln mit Gangstruktur und ansonsten bledem Befund diagnostisch wegweisend sein. Juckreiz, vor allem nächtlich gehäuft, ist kennzeichnend. Sekundär erscheinen häufig Krusten und Kratzspuren, die aber unspezifisch sind. Ebenfalls unspezifisch ist das häufig vorkommende Ekzem mit trockenen, verdickten, geröteten Hautstellen bei länger anhaltendem Befall. Dieses kann auch noch lange nach erfolgreicher Therapie bestehen bleiben und zu Arztkonsultationen führen. Die sogenannten postskabiösen Papeln erscheinen als rote Flecken, jedoch definitiv ohne Gangstrukturen oder Aktivitätsanzeichen.

Die Borkenkrätze unterscheidet sich dahingehend, dass grosse Hautflächen oder in Einzelfällen die gesamte Haut von einer gelblich bis gräulichen zunächst unscheinbaren Schuppung befallen ist. Diese erscheint teilweise recht aufgelagert und flockig, teils ist sie borkenartig festhaftend. Bei genauerem Hinschauen fallen dann auch Gangstrukturen auf.



10fach Vergrösserung. Zu erkennen ist der Milbengang mit der weiblichen Milbe am Ende des Ganges (zu erkennen als kleines schwarzes «Dreieck»).



Diagnosestellung

Die Betroffenen stellen sich in den meisten Fällen wegen seit längerer Zeit bestehendem Juckreiz in der Sprechstunde vor. Bei Juckreiz ist die kurze Frage, ob es im Umfeld oder der Familie ebenfalls Juckreiz gibt, unbedingt zu stellen. Viele Betroffene kommen bereits mit einem ersten Verdacht, der dann abgeklärt werden kann. Spezielle Risikogruppen stellen Pflegebedürftige, aber auch Teenager und Arbeitskräfte aus dem Gesundheitsbereich dar. Der erste Blick richtet sich auf die Fingerzwischenräume und den Bereich der Handgelenke. Vor allem wenn die Haut nicht allzu beeinträchtigt durch Kratzspuren ist, lassen sich längliche Gangstrukturen und eine grabhügelartig aufgeworfene Haut darüber erkennen. Der Gang erscheint oft etwas gelblich/aufgehellt. Die Untersuchung geht die Arme nach proximal zu den Achseln und weiter bis zum Intimbereich, sofern nicht schon klare Veränderungen sichtbar sind.

Mit einer Vergrößerungslupe können weibliche Milben als schwarzes Dreieck am Ende eines Milbenganges sichtbar sein. Die Milbengänge verlaufen überraschend häufig mit einer 90-Grad-Biegung. Sind Milben im Milbengang sichtbar, ist die Diagnose gesichert. Ergänzend können eine Biopsie entnommen werden, wobei diese nicht immer die Milben sicher nachweist. Erfahrene Kolleginnen und Kollegen können auch einen Milbengang mit Skalpellklinge anritzen und eine Milbe samt Eiern auf einen Objektträger pressen. Diese lassen sich dann unter dem Praxismikroskop sehen.

Bei Verdacht auf einen Borkenkrätzebefall kann der einfache Pflasterabklatsch und Aufbringen auf einen Objektträger ausreichen.

Therapie der Krätze

Den Goldstandard in der Behandlung der Krätze stellt nach wie vor der Wirkstoff Per-

methrin, verabreicht als Creme, dar. Die Anwendung erfolgt idealerweise über Nacht mit Einwirkzeit von mehreren Stunden. Am Folgetag kann die Creme abgeduscht werden. Von äusserster Bedeutung ist die Behandlung des gesamten Umfelds, zum Beispiel des Partners, auch wenn dieser keine Symptome hat. Die zuletzt verwendeten Kleidungsstücke und die Bettwäsche sollten bei hoher Temperatur gewaschen und anschliessend getrocknet werden. Kuscheltiere oder Ähnliches können in einem verschlossenen Beutel in die Kühltruhe oder ebenfalls gewaschen werden. Gegebenenfalls sollte auch neben der ausführlichen Instruktion ein Informationsblatt zur korrekten Anwendung ausgegeben werden.

Die Behandlung sollte dringend nach circa zehn Tagen wiederholt werden. Dies liegt an dem natürlichen Reifezyklus der Milbeneier. Permethrin wirkt als einzig verfügbare Substanz auf Milben und deren Eier. Eine erste Symptomlinderung wird häufig schon nach kurzer Zeit beobachtet.

Bei sehr ausgeprägten Fällen oder fraglicher Compliance kann der Wirkstoff Ivermectin per os als Tablette verabreicht werden. Das Handelspräparat Scabioral 3 mg ist in der Schweiz nicht zugelassen und muss über die Apotheken reimportiert werden. Die Verabreichung erfolgt dann unter Aufsicht zum Beispiel in der Praxis und muss nach etwa zehn Tagen wiederholt werden (da nicht ovizid wirksam).

Eine immer wieder vermutete Resistenz von Krätzemilben auf die gängigen Behandlungsoptionen ist im europäischen Raum nach wie vor nicht bekannt. In der Realität gestaltet sich die erfolgreiche Therapie dennoch als schwierig. Angepasste Schemata sehen so eine intensivierte Anwendung von Permethrin/Scabimed-Creme 3 Tage in Folge vor. Der Inhaltsstoff erweist sich jedoch vor allem bei vorbelasteter Haut als sehr rei-

zend. Eine Alternative stellt Antiscabiosum in der Dosierung 10 % für Kinder und 25 % für Erwachsene dar. Diese wird über drei Tage in Folge am ganzen Körper aufgetragen und das Vorgehen nach circa zehn Tagen wiederholt. Von besonderer Bedeutung ist die ergänzende Behandlung des Juckreizes und der häufig ekzematisierten Haut. Hierfür empfehlen sich der grosszügige Einsatz von Antihistaminika peroral und eine äussere Behandlung mit Pflegecreme. Bei sehr entzündeter Haut und dem sogenannten postskabiösen Ekzem sind auch steroidhaltige Cremes für einige Tage sinnvoll.

Die Krätzmilben stellen nach wie vor einen unliebsamen Plagegeist der Menschheit dar, der glücklicherweise nicht lebensbedrohlich ist, jedoch sehr quälend sein kann. Eine erfolgreiche Behandlung führt schnell zu Zufriedenheit von Patient und Behandler.



Dr. med. Sammy Francis Murday
Facharzt FMH für Dermatologie
und Venerologie

Schiffflände 1
4051 Basel
061 261 39 18
praxis@rheinskin.ch

FASZINATION KOLUMBIEN

Corinne Senn (Twerenbold Reisewelt)

Kolumbien ist eine unerschöpfliche Schatztruhe für neugierige und weltoffene Reisende, die das riesige Land zwischen Pazifik- und Karibikküste, den Anden und dem Amazonas entdecken möchten. Die Vorstellung einiger Leckerbissen meiner Reise kann nur erste Einblicke in die grosse Vielfalt geben.

Die meisten Besucher landen mit dem Flugzeug in Bogotá, der Hauptstadt des Landes. Die quirlige Metropole liegt auf 2 600 Metern über Meer. Diese doch recht hohe Lage führt denn auch bei vielen Menschen zu Kopfschmerzen oder Unwohlsein. Man ist deshalb gut beraten, es gemütlich angehen zu lassen. Die Candelaria ist das touristische Herz der

Stadt. Die kopfsteingepflasterte historische Innenstadt bietet unzählige interessante Sehenswürdigkeiten. Auf der riesigen Plaza Bolivar wurde immer wieder Geschichte geschrieben; zum Beispiel 1985, als der Justizpalast durch die M-19-Guerilleros besetzt wurde und erst nach schwerem Beschuss durch die Panzer des kolumbianischen Militärs zurückerobert wurde.

Eine erfreulichere Geschichte sind heute die autofreien Sonntage in der Innenstadt Bogotás. Dann wird der baumlose riesige Platz zu einem Picknickplatz für Rad- und Rollerfahrer mit ihren Familien. Ein Besuch im Museo de Oro ist ebenfalls wichtig. Die Sammlung über die prähispanischen Kulturen mit wunderbaren Goldexponaten ist eindrucklich und vermittelt viel Wissenswertes über die Geschichte der indigenen Völker.

Empfehlen kann ich auch das Botero Museum sowie einen Besuch auf dem Hausberg Bogotás: dem Monserrate. Mit einer Standseilbahn oder einer Gondel fährt man auf den 3 152 Meter hohen Aussichtspunkt. Hier lässt sich die immense Grösse dieser Millionenmetropole am besten erfassen. Das riesige Gefälle vom ärmlichen Süden zum wohlhabenden Norden sieht man aus dieser Entfernung nicht. Jeder fünfte Kolumbianer lebt in dieser «urbanen Bombe», wie die Stadt auch genannt wird. Passend dazu ist das Wetter: Es regnet praktisch täglich, aber auch die Sonne zeigt sich jeden Tag.

Villa de Leyva, rund drei Fahrstunden nördlich von Bogotá gelegen, ist eine der schönsten und angenehmsten Städte Kolumbiens. Die Häuser haben weisse Wände, dunkelgrüne Türen und Fenster, rote Ziegeldächer





und das alles im Kolonialstil. Umringt ist das Städtchen von den grünen Berghängen der Cordillera Oriental. Der imposante Hauptplatz Plaza Mayor ist einer der grössten öffentlichen Plätze in Kolumbien und ein wunderbarer Ort, um die angenehm entspannte Atmosphäre dieser Kleinstadt zu geniessen. Im charmanten Ort gibt es authentische Restaurants mit feinsten kolumbianischen Küchen, hübsche Kunstgewerbeläden, ein zauberhaftes Schokoladenmuseum sowie mehrere gepflegte Boutique-Hotels.

In der Umgebung wurden ausserordentlich viele Fossilien gefunden und es existiert ein spannendes paläontologisches Forschungszentrum. Die Bergregion war vor hundert Millionen Jahren noch eine Küstenlandschaft. Ebenfalls ein Juwel ist das Augustinerkloster «La Candelaria». Es wurde von Mönchen, die zuerst als Eremiten in Höhlen gelebt hatten, im 17. Jahrhundert erbaut. Der heutige Klostervorsteher führt mit viel Humor und launigen Geschichten durch die schönen Innenräume. Zwischen Villa de Leyva und Bogotá gibt es viele weitere sehenswerte Orte. Erwähnen möchte ich die gigantische Salzkathedrale in Zipaquirá. Im fünften Jahrhundert vor Christus haben die Muisca-Indianer dort

ihr Salz gewonnen. In diesen früheren Salzmienen wurde eine katholische Kathedrale errichtet, die einzigartig auf der Welt ist und im Hauptschiff Platz für 8 000 Menschen hat. 120 Meter verläuft der Kreuzweg hinunter zu den drei Schiffen der Kathedrale.

Eine etwa einstündige Wanderung führt in der Nähe von Sesquilé zur Laguna de Guatavita auf 3 050 Metern. Auf den Spuren des sagenhaften Eldorados erreicht man diesen mystischen Ort. Hier fand die Krönungszeremonie der Muisca-Herrscher statt. Der Mythos von Eldorado ist interessant und bereits im Goldmuseum in Bogotá konnte ich von dieser Legende hören.

Aufgrund der Guerilla-Präsenz wurde die Gegend um San Agustín lange von Reisenden gemieden. Das hat sich nun grundlegend geändert. Ein Besuch dieser Region ist aus mindestens zwei Gründen ein Muss. Hier befindet sich die bedeutendste archäologische Ausgrabungsstätte Kolumbiens. Vieles ist noch unerforscht über diese Kultur, die vom sechsten bis achten Jahrhundert ihren Höhepunkt hatte. Über die Bedeutung der geheimnisvollen Statuen gibt es demzufolge viele Theorien, welche die lokalen Reiseleiter gerne zum Besten geben.

Auch landschaftlich lohnt sich ein Besuch. Eine Wanderung führt beispielsweise zum Estrecho de Magdalena, wo sich der Fluss durch einen nur zwei Meter breiten Spalt drängt. Aber auch die Ausgrabungsstätte «La Chaquira» lässt sich nur zu Fuss erreichen. Hoch über dem Río Magdalena haben indigene Bildhauer hier mehrere Reliefs in den Felsen gehauen. Die Aussicht ist atemberaubend.

Das Valle de Cocora liegt in der Nähe von Salento. Die bis zu 60 Meter hohen Wachspalmen sind das Wahrzeichen dieses Nebelwaldes und die grösste Palmenart der Welt. Durch das häufig neblige Wetter erscheint das Tal wahrlich magisch. Auch hier kann man eine schöne Rundwanderung unternehmen, die durch dieses ausserordentliche Ökosystem führt. Den Nationalbaum Kolumbiens findet man nirgendwo in grösserer Konzentration als hier. Danach sollte man noch etwas Zeit für den Besuch des farbenfrohen Ortes Salento einplanen.



Ein weiterer Höhepunkt für Naturliebhaber ist der Tayrona-Nationalpark. Nordöstlich von Taganga, an der Karibikküste erstreckt sich das Naturschutzgebiet über 120 Quadratmeter auf der einstigen Heimat der Tayrona-Indianer.

Flora und Fauna sind hier einzigartig. Gerade im östlichen Teil des Parks befinden sich viele wunderschöne Strände, die zu einem Besuch einladen. Direkt dahinter stehen mächtige Kokospalmen, die diese Kulisse perfekt umrahmen und vom tropischen Regenwald mit zahlreichen Pflanzenarten ergänzt werden. Riesenkakteen sind ebenfalls zu sehen und die abwechslungsreiche Tierwelt reicht von Insekten, Echsen und Schlangen bis hin zu schwarz-weißen Affen und Krokodilen. Durch die tropische Lage sind alle nur denkbaren Tiere und Pflanzen aus dem Dschungel vor Ort anzutreffen, gerade die Affen schaffen eine einzigartige Geräuschkulisse, die von den Heuschrecken zusätzlich untermalt wird. Um die etwas unbekannteren Teile des Parkes mit einem Naturführer zu erkunden, lohnt sich ein mehrtägiger Aufenthalt.

Über Cartagena de Indias, die bekannteste Kolonialstadt Kolumbiens, wurde schon viel geschrieben. Natürlich ist sie sehr touristisch und alles ist viel teurer als im Rest des Landes. Und trotzdem: Man sollte sie auf keinen Fall auslassen. Besuchen Sie den legendären Salsa-Club Donde Fidel oder den aufstrebenden Stadtteil Getsemani. Geniessen Sie das angenehme Klima bei einem Drink im Café del Mar oder unternehmen Sie eine Kanufahrt durch die Mangrovensümpfe vor den Toren der Stadt. Die wunderschönen Kirchen, die fantastischen Restaurants und die vorgelagerten Inseln sind weitere Schönheiten. Die Aufzählung ist selbstverständlich unvollständig.

Das sind nur einige Orte, deren Besuch sich lohnt. Es gibt noch viele mehr. Ich werde



mich bereits Ende dieses Jahres auf weitere Entdeckungsreisen in Kolumbien begeben.

Noch ein Wort zur Sicherheit

In den letzten Jahren hat sich die Sicherheitslage stark verbessert. Es wäre falsch zu schreiben, dass sich nach dem Friedensvertrag von 2016 alles zum Guten gewendet hat. Aber gerade die neuesten Ereignisse geben weiteren Grund zur Hoffnung.

Die Regierung des neuen Präsidenten Gustavo Petro vereinbarte mit den fünf größten bewaffneten Organisationen einen Waffenstillstand – zunächst bis Ende Juni.

Als Tourist ist eine Reise nach Kolumbien als sehr sicher zu bezeichnen. Wenn man die nötige Vorsicht walten lässt, trifft man in Kolumbien vor allem herzliche, offene und fröhliche Menschen. Ich habe mich zu jedem Zeitpunkt wohlgeföhlt.

Kolumbien punktet mit herzlicher Gastfreundschaft, frischer und authentischer

Küche, fantastischem Kaffee, Musik, indigener Kultur, Flora und Fauna und spannender Geschichte.



A portrait of a middle-aged man with grey hair and a beard, wearing glasses, a dark blue pinstriped suit, a white shirt, and a patterned tie. He has his arms crossed and is looking slightly to the right. The background is a dark green wall with vertical white stripes. Two large red triangles are overlaid on the image, one pointing up and to the right, and another pointing down and to the left, framing the man's torso.

Werden Sie zum Lieblingschef

AXA
Generalagentur Vorsorge & Vermögen
Markus Kaufmann
Telefon 034 420 64 66
markus.kaufmann@axa.ch
Telefon 062 205 54 58
lukas.studer@axa.ch

**Bis zu 20% mehr Rente für Ihr Team.
AXA BVG-LÖSUNGEN**

Know You Can

Gerascophobia?

Altersvorsorge
ohne Alterspanik.

Wir sprechen
Ihre Sprache
akb.ch/medic

Am
richtigen
Ort.ch



Aargauische
Kantonalbank